



Geschäftsprozesse zu den Wechselprozessen im Messwesen – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) (Az.: BK6-09-034 und BK7-09-001) vom 09.09.2010 wurden erstmals verbindliche Vorgaben zur Abwicklung von Marktprozessen im liberalisierten Messwesen getroffen. Die Regelungen sind seit dem 01.10.2011 umzusetzen.

Um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegungen zu fördern, sammeln AFM+E, BDEW und VKU von den Marktteilnehmern Umsetzungsfragen zu den WiM in einem Fragen-und-Antworten-Katalog und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse. In gemeinsamen Fachgesprächen zwischen AFM+E, BDEW und VKU werden die Umsetzungsfragen diskutiert, bewertet und nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zugeführt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt.

Der Fragen-und-Antworten-Katalog dient insbesondere der einheitlichen Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. **Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt.** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der Fragen-und-Antworten-Katalog wird in der Regel zum 1.6. und zum 1.12. eines jeden Jahres aktualisiert.

Hinweis:

In den bisherigen Versionen des WiM-Frage- und-Antwortkatalogs waren auch Umsetzungsfragen veröffentlicht, die in der Kopfzeile mit dem Hinweis „**Lösung erfordert WiM-Anpassung durch BNetzA**“ gekennzeichnet waren. Diese Vorschläge zur Weiterentwicklung der Wechselprozesse im Messwesen können erst in eine durch die BNetzA zu initiierte Anpassung der WiM eingearbeitet werden. In Absprache mit der BNetzA werden diese Umsetzungsfragen ab sofort nicht mehr veröffentlicht, sondern in einem separaten Dokument gesammelt und der BNetzA vorgelegt.

Legende zum Status:

Grün: Konsens zwischen den Verbänden (am Konsens beteiligte Verbände siehe Zeile „Status vom ...“)

Gliederung der Umsetzungsfragen:

Lf. Nr.	Kennziffer	Kategorie
▪ 01	▪ AU_xxx	▪ Allgemeine Umsetzung
▪ 02	▪ K-MSB_xxx	▪ Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
▪ 03	▪ B-MSB_xxx	▪ Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
▪ 04	▪ E-MSB_xxx	▪ Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
▪ 05	▪ GW-GÜ_xxx	▪ Ergänzungsprozesse Gerätewechsel und Geräteübernahme
▪ 06	▪ K-MDL_xxx	▪ Kündigung Messung
▪ 07	▪ B-MDL_xxx	▪ Beginn Messung
▪ 08	▪ E-MDL_xxx	▪ Ende Messung
▪ 09	▪ MÄ_xxx	▪ Messstellenänderung
▪ 10	▪ SB_xxx	▪ Störungsbehebung in der Messstelle
▪ 11	▪ ABM_xxx	▪ Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
▪ 12	▪ ANX_xxx	▪ Annexprozesse Stammdatenänderung, Geschäftsdatenanfrage, Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen
▪ 13	▪ GPKE_xxx	▪ Änderung GPKE
▪ 14	▪ GeLi_xxx	▪ Änderung GeLi Gas
▪ 15	▪ DF_xxx	▪ Datenformate
▪ 16	▪ AE_xxx	▪ Allgemeine Ergänzung

Inhaltsverzeichnis:

Übersicht über die Umsetzungsfragen	4
A: Konsens.....	8
Allgemeine Umsetzungsfragen	8
Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	22
Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	25
Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	31
Ergänzungsprozesse Gerätewechsel und Geräteübernahme	35
Kündigung Messung	44
Beginn Messung	44
Ende Messung	45
Messstellenänderung	46
Störungsbehebung in der Messstelle	51
Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	53
Annexprozesse Stammdatenänderung (Messstelle), Geschäftsdatenanfrage, Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	64
Änderungen der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE)	66
Änderungen der Anlage zum Beschluss BK7-06-067 (GeLi Gas)	67
Änderungshistorie	68

Übersicht über die Umsetzungsfragen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
AU_014	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Prozesszuordnung „Umparametrierung des Smart Meters“	01.12.2011
AU_016	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: WiM-Codenummern	15.07.2011
AU_018	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Zuordnung der Temperatur- und Druckmesseinrichtung des Zustandsmengenwerters	15.07.2011
AU_022	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Regelungen für Einspeisung und Netznutzung	15.07.2011
AU_023	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Rahmen der Geschäftsprozesse	15.07.2011
AU_025	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Zuständigkeit für Zählpunkte bzw. für die Zuordnung von Marktrollen zu Zählpunkten	12.08.2011
AU_026	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Zusammenspiel zwischen GPKE-/GeLi Gas und WiM bei Aus-/Einzug des Anschlussnutzers, wenn die Aus-/Einzugsmeldung nur von einer Marktrolle (z.B. Lieferant) gesendet wird.	12.08.2011
AU_028	Allgemeine Umsetzungsfrage: Meldung des NB an den MSB/MDL zur Stilllegung von Messstellen/Kundenanlagen	12.08.2011
AU_029	Allgemeine Umsetzungsfrage Stammdatenänderung und Mitteilung über erfolgreichen Wechsel MSB und / oder MDL	12.08.2011
AU_030	Allgemeine Umsetzungsfrage: Abrechnungsnachweise des MSBA an den VNB bei Weiterverpflichtung (s. auch AU_019)	12.08.2011
AU_031	Allgemeine Umsetzungsfrage: Kommunikation bei Personenidentität von Marktrollen	12.08.2011
AU_032	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage: Marktkommunikation bei Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB	01.06.2012

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
AU_033	Allgemeine Umsetzungsfrage: Verrechnung des MSB-/MDL-Entgeltes in der Netznutzungsabrechnung	01.12.2011
AU_034	Allgemeine Umsetzungsfrage: Umgang mit WiM-Nachrichten von 3. MSB/MDL ohne MSB-/MDL-Vertrag mit dem NB	01.12.2011
K-MSB_001	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Kündigungsprozess gemäß WiM verpflichtend?	12.08.2011
K-MSB_002	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung): Bestätigung der Kündigung durch den grundzuständigen MSBA/MDLA	12.08.2011
K-MSB_003	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung): Ablehnung/Kündigungsumfang	12.08.2011
K-MSB_004	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung): Mehrfachkündigung	01.06.2012
B-MSB_003	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): erforderliche Mindestparameter für die Messstelle	12.08.2011
B-MSB_004	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Neuanlage	01.12.2011
B-MSB_009	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Beginn Messstellenbetrieb (hier Erfolgsmeldung Geräteübernahme)	12.08.2011
B-MSB_011	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Zusätzliche Übernahme der Messung durch einen bereits zugeordneten MSB	15.07.2011
B-MSB_013	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Fortführung des Messstellenbetriebs durch den MSBA bei Scheitern des Übergangs trotz bestätigter Abmeldung	15.07.2011
B-MSB_015	Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Kurzzeitanschlüsse	01.12.2011
E-MSB_004	Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Scheitern des Gesamtvorgangs aus Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme	01.06.2012
E-MSB_005	Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): fehlende Fortführungsbestätigung des MSBA bei Weiterverpflichtung durch den NB	15.07.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
E-MSB_008	Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Verlängerung MSBA trotz vorläufiger Bestätigung der Abmeldung	01.12.2011
E-MSB_009	Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung): Ende Messstellenbetrieb mit anschließender Anmeldung MDL bei Messstellen mit eZ	01.12.2011
GW-GÜ_001	Ergänzungsprozess Gerätewechsel: Gerätewechsel mit und ohne Unterbrechung der Anschlussnutzung	01.12.2011
GW-GÜ_003	Ergänzungsprozess Geräteübernahme: Partielle Annahme des Angebotes vom MSBA durch MSBN	12.08.2011
GW-GÜ_009	Ergänzungsprozess Gerätewechsel: Keine Meldung des MSBA beim Prozess Gerätewechsel	12.08.2011
GW-GÜ_011	Ergänzungsprozess Geräteübernahme: Weiterverpachtung	15.07.2011
GW-GÜ_013	Ergänzungsprozess Geräteübernahme: Geteilter Besitz zwischen NB und MSB	01.12.2011
GW-GÜ_015	Ergänzungsprozess Geräteübernahme: Verkauf/Nutzungsüberlassung bei Mehrkernwandlern	01.12.2011
GW-GÜ_018	Ergänzungsprozess Gerätewechsel: Wegfall der Mitteilung Gerätewechsel von NB an MDL bei eZ	12.08.2011
GW-GÜ_022	Ergänzungsprozess Gerätewechsel: Terminvorgabe des MSBN für den Gerätetausch	01.12.2011
B-MDL_002	Prozess Beginn Messung: Anmeldung Messstellenbetrieb mit Messdienstleistung / Anmeldung Messdienstleistung	01.12.2011
E-MDL_002	Prozess Ende Messung	12.08.2011
MÄ_001	Prozess Messstellenänderung: Wechsel der Messeinrichtung bei Wechsel des Zählverfahrens	12.08.2011
MÄ_002	Prozess Messstellenänderung: Wechsel der Messeinrichtung bei Wechsel des Zählverfahrens	12.08.2011
MÄ_005	Prozess Messstellenänderung: Zulässigkeit der Beauftragung durch den Anschlussnutzer/Lieferanten zur Messstellenänderung	12.08.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
MÄ_006	Prozess Messstellenänderung (Strom): Erforderlicher Umbau von aZ auf eZ bei Messstellen mit vom MSB abweichendem MDL	12.08.2011
MÄ_007	Prozess Messstellenänderung: Umbauzeitpunkte bei bilanzierungsrelevanten Messstellenänderungen	01.12.2011
SB_004	Prozess Störungsbehebung in der Messstelle: Störungsbehebung nicht möglich – keine Übermittlung vorgesehen	12.08.2011
SB_006	Prozess Störungsbehebung: Informationspflicht des NB/MSB bei Störungen und geplanten Unterbrechungen	15.07.2011
ABM_004	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Übermittlung Messaufgabe des Lieferanten an den MDL via NB	12.08.2011
ABM_005	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Übermittlung Messwerte Kundenselbstablesung	12.08.2011
ABM_006	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Übermittlung Messwerte	12.08.2011
ABM_007	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Behandlung von nicht angeforderten Messwerten des MDL beim NB	12.08.2011
ABM_008	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Ablesung Messwertstatus	01.12.2011
ABM_009	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Ablesung Messwertstatus	01.12.2011
ABM_010	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Ablesung Messwertstatus	01.12.2011
ABM_011	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Ablesung Messwertstatus	01.12.2011
ABM_014	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Übermittlung von Ersatzwerten des NB an MDL	15.07.2011
ABM_015	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Fristen für die Ablesung des MDL	15.07.2011
ABM_016	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Versand unterjähriger z.B. monatlicher Ableseergebnisse (NB an LF) als Zwischenablesung oder Turnusablesung	01.06.2012
ABM_017	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten: Mitteilung von Zählerständen zu ableserelevanten Zählwerken durch den MDL	01.12.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
ANX_004	Stammdatenänderung	01.12.2011
ANX_005	Abrechnungen von Dienstleistungen im Messwesen	12.08.2011
GPKE_006 / GeLi_004	Änderung der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE) und zum Beschluss BK7-06-067 (GeLi): Fristen für MSCONS- und INVOIC-Versand	15.07.2011

A: Konsens

Allgemeine Umsetzungsfragen

AU_014			Veröffentlicht ab 01.12.2011
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Prozesszuordnung „Umparametrierung des Smart Meters“
			<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p> <p>Zu welchem Prozess (Gerätewechsel/ Messstellenänderung etc.) gehört der Ablauf einer Umparametrierung des Smart Meters? Wie muss hier der Ablauf der Kommunikation implementiert werden?</p>
			<p>Lösung</p> <p>Für Umparametrierungen wird der Prozess Gerätewechsel, ggf. im Zusammenspiel mit dem Prozess Messstellenänderung angewendet.</p> <p>siehe Prozess Gerätewechsel, Abschn. 5.1.1. Kurzbeschreibung: „...dieser Prozess ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn ... die vorhandene Messeinrichtung (z.B. durch Neuparametrisierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messstelle verändert wird“</p>

			<p>Der Prozess Messstellenänderung verweist in Schritt 5 auf sinngemäße Anwendung der Prozessschritte 3 bis 10 des Prozesses Gerätewechsel. Der Prozess Gerätewechsel beinhaltet in Schritt 8 die Übermittlung der Stammdaten.</p> <p>Hinweis: In dem ab 01.10.2011 gültigen MSCONS-Format wurde als Grund für die Übermittlung eines Zählerstands ein zusätzlicher Qualifier „Umparametrierung“ eingeführt.</p>
		Status vom 18.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_016			Veröffentlicht ab 15.07.2011
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	WiM-Codenummern
			<p>Problem-erklärung/ Regelungslücke</p> <p>Muss, bzw. soll ein Verteilnetzbetreiber in den Marktrollen als grundzuständiger MSB und MDL unterschiedliche, von der Code-Nr. als VNB abweichende Code-Nummern verwenden?</p>
			<p>Lösung</p> <p>Der NB hat für jede Rolle und für jede Sparte eine eigene Codenummer zu beantragen und zu verwenden.</p> <p>Es sind diejenigen ILN's zu verwenden, die in der WiM-Prozessbeschreibung der jeweils angegebenen Rolle des Versenders und Empfängers zugeordnet ist.</p> <p>Dies gilt nicht nur für den NB, sondern generell, wenn mehrere Marktrollen von einer juristischen Person ausgeübt werden (NB als grundzuständiger MSB/MDL bzw. ein Dritter als Wettbewerbs-MSB/-MDL.).</p> <p>Hinweis: Im WiM-Prozess B.4.3 „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ ist in Schritt 6 ein Gesamtvorgang, bestehend aus Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme dargestellt. In den Ergänzungsprozessen B.5.1 und/oder B.5.2 handelt der NB abhängig von jeweiligen Prozessschritt in den Rollen MSBN oder NB. Es sind rollenabhängig die entsprechenden ILN's zu verwenden.</p>

			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens
--	--	--	----------------------------------	---------------------------------------

AU_018			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Zuordnung der Temperatur- und Druckmesseinrichtung des Zustandsmengenwerters	
			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>§4 Abs. 2a MessZV: Gehört die Temperatur- und Druckmesseinrichtung des Zustandsmengenwerters bei Gasentnahmemessungen zur Messstelle des MSB oder zum Netz des Netzbetreibers?</p> <p>Kann diese Temperatur- und Druckmesseinrichtung den MSB wechseln?</p> <p>Ist die Temperatur- und Druckmesseinrichtung bei der Gasentnahmemessung eine technische Einrichtung der Messstelle oder eine technische Einrichtung des Netzes (Sicherheitsrelevante Einrichtung)?</p>
			Lösung	<p>Die Temperatur- und Druckmesseinrichtung (Zustandsmengenwerters) gehört zur Messstelle und muss damit den MSB wechseln.</p> <p>Hinweis: Das Gasdruckregelgerät stellt zusätzlich eine sicherheitsrelevante Einrichtung des Gasnetzes dar und muss daher immer im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers oder des Anschlussnehmers stehen.</p>
			Status v. 15.07.2012	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens
			Status v. 23.03.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens, Fehlerkorrektur „Ergänzung des Anschlussnehmers“

AU_022			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage	

A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Regelungen für Einspeisung und Netznutzung	
A.1 Seite 4			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Die WiM-Prozesse sind für die Messstellen aller Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.</p> <p>Dies weist darauf hin, dass die WiM-Prozesse nur zur Anwendung für Zählpunkte der Netznutzung anzuwenden sind. Damit gelten diese nicht für Einspeiser.</p> <p>Welche Regelungen sind für bestehende " kombinierte Messungen (Einspeisung und Netznutzung – 2-Richtungs-/ 4-Quadranten-Zähler) vorgesehen?</p> <p>Können die WiM-Prozesse für Zähler mit gemeinsamer Messung von Entnahme und Einspeisung angewendet werden?</p>
			Lösung	<p>Der Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistung beziehen sich grundsätzlich auf die Gesamtheit eines Messgerätes. Damit kann ein MSB/MDL seine Zuständigkeit nicht auf einzelne "OBIS-Sachverhalte" beschränken.</p> <p>Die WiM-Prozesse können auch bei gemeinsamer Messung von Verbrauch und Einspeisung über einen Zähler angewendet werden. Dabei wird nur die Verbrauchsrichtung angemeldet. Bei der Auslegung der Messeinrichtung müssen jedoch die speziellen Anforderungen an Messstellen in Anlagen mit Verbrauch und Einspeisung in den „technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb“ des NB berücksichtigt werden.</p> <p>Wünscht der MSB eine Beschränkung auf die Entnahmerichtung, so hat der Anschlussnehmer im Vorfeld des MSB-Wechsels mit dem NB einen entsprechenden Umbau der Messstelle (dann ggf. 2 reale ZP) zu vereinbaren und an den betreffenden MSB zu beauftragen (z. B. Umbau auf getrennte Messeinrichtungen mit Rücklaufhemmung für die Verbrauchs- und Einspeiserichtung). Danach greifen die Prozesse Messstellenänderung für den alten ZP und Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) bei der Neuanlage (neuer ZP).</p>
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

AU_023	Veröffentlicht ab 15.07.2011
WiM	Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage

A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Rahmen der Geschäftsprozesse	
A.2 Seite 5			<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p>	<p><i>Messwert: Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte.</i></p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß WiM ist ein Ersatzwert auch ein Messwert. Darf ein Lastgang im Gasbereich verwendet werden, wenn die PTB-Anforderung 50.7 nicht eingehalten wird. 2. Der Brennwert soll grundsätzlich gemessen werden. Das geeichte Brennwertmessgeräte sehr teuer sind (derzeit ca. 40000€ und mehr) wird er nach dem DVGW-Arbeitsblatt G685 gebildet und zwar grundsätzlich als mengengewichteter Abrechnungsbrennwert. In der MessZV § 4 „Inhalt der Verträge zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder Messdienstleister“ heißt es u. a.: <ol style="list-style-type: none"> 1) <i>im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs</i> a) <i>dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten,</i> <p>Die Gasbeschaffenheitsmessung fehlt in dieser Aufzählung, so dass sich die Frage stellt: Gehört eine Gasbeschaffenheitsmessanlage bei einem Letztverbraucher zur Messung?</p> 3. Wie ist die Definition in WiM zu verstehen, dass die Zustandszahl und Ersatzwerte als Messwerte gelten? Erläuterung: Die Zustandszahl ist kein Messwert im Sinne des Eichrechtes, sie wird kundenspezifisch ermittelt. Grundlage der Abrechnung von Gas ist der Normzustand. Da aber Gas in der Regel im Betriebszustand gemessen wird, der aber nach Druck und Temperatur unterschiedlich sein kann, wird der Betriebszustand auf den Normzustand umgerechnet. Ein Ersatzwert ist kein Messwert, sondern ein Wert zum Ausgleich eines fehlenden oder fehlerhaften Messwertes oder eines nicht abrechnungsrelevanten vorläufigen Wertes
			<p>Lösung</p>	<p><u>Lösungsansatz:</u></p> <p>zu 1) Das 2. Beiblatt der G685 beschreibt die eichrechtliche Auslegung zur Verwendung eines Lastgangs und hebt damit den Widerspruch zwischen Eichrecht und WiM auf, sofern die zuständigen Behörden (PTB, Eichbehörden, BNetzA) dem 2. Beiblatt zustimmen.</p> <p>zu 2) Die Gasbeschaffenheitsmessanlage ist in der Regel mehreren Messstellen zugeordnet und ist in diesen Fällen eine technische Einrichtung des Netzes. Sofern die Gasbeschaffenheitsmessanlage bei einem</p>

			<p>Letztverbraucher in Ausnahmefällen genau einer Messstelle zugeordnet ist, ist sie eine technische Einrichtung der Messstelle.</p> <p>zu 3) Die Zustandszahl zählt im Rahmen der WiM zu den dort definierten „Messwerten“ (vgl. Nr. 2 Definitionen: Messwert). Diese Definition steht im Widerspruch zur eichrechtlichen Definition, nach der ein Messwert ein aus einem geeichten Messgerät ausgelesener Wert ist. Diese unterschiedliche Definition ist allerdings unkritisch in Bezug auf Prozessumsetzung und Einhaltung des Eichrechts.</p> <p>Die Ersatzwertbildung ist in der für die deutsche Gaswirtschaft verbindlichen Technische Regel DVGW-Arbeitsblatt G 685, Kapitel 7, die von der PTB und den Eichbehörden der Länder anerkannt ist, beschrieben.</p>
		Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

AU_025			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage	
	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Zuständigkeit für Zählpunkte bzw. für die Zuordnung von Marktrolle zu Zählpunkten	
BK6-09-034 – Beschluss Kap. 4.1.2.1 S.19			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Was kann der MSB bei der Einrichtung der Messstelle selbst entscheiden ohne mit dem NB Rücksprache zu halten? (Begründung: Heute erhält der Installateur in vielen Fällen nur rudimentäre Angaben zur Einrichtung der Messstelle und hat die Freiheit nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Einrichtung vorzunehmen.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kann der MSB auch mehrere Geräte einbauen? 2. Ist dem MSB erlaubt nach eigenem Ermessen Unterzählungen einzubauen? 3. Kann er Teile der Messeinrichtung komplett ausbauen oder zusätzlich ergänzen (z.B. Wandler/Mengenumwerter)? <p>Folgefrage: Wie informiert der MSB ggf. den NB bzw. wie stimmt er sich mit dem NB ab?</p>
			Lösung	<p>Der NB legt im Rahmen des Netzanschlussprozesses die Zählerplätze und damit die Zählpunktbezeichnungen der realen Zählpunkte (in Abstimmung mit dem vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmen)</p>

			<p>sowie bei komplexen Anlagen die Zählpunktbezeichnungen der virtuellen Zählpunkte fest.</p> <p>Der MSB baut seine Messeinrichtung nach Fertigmeldung des Installateurs (für Gas unverzüglich) in einen vorhandenen Zählerplatz gem. TAB des NB ein.</p> <p>Möchte der MSB von der Vorgabe des NB abweichen, so hat er dies vorher mit dem NB abzustimmen.</p> <p>Die "Rückzuordnung" zum Netzbetreiber als Grundzuständigen ergibt sich automatisch über die definierten WiM-Prozesse und wird bei nicht vorhandener Zuordnung eines dritten MSB/MDL durch den NB festgestellt. Eine besondere Situation kann bei MSB/MDL-Insolvenz entstehen. Auch hier greift zunächst die lückenlose (ggf. rückwirkende) "Rückzuordnung" in die Grundzuständigkeit."</p>
		Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_026			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 GeLi	A2 GPKE	Zusammenspiel zwischen GPKE-/GeLi Gas und WiM bei Aus-/Einzug des Anschlussnutzers, wenn die Aus-/Einzugsmeldung nur von einer Marktrolle (z.B. Lieferant) gesendet wird.	
Kap. C3, C4, C7, C8	Kap. B.2, B.3	Kap. III.2, III.3	Problem- erklärung/ Regelungs- lücke	<p>Wie ist von Seiten des Netzbetreibers vorzugehen, wenn eine Wettbewerbsmarktrolle (z. B. Lieferant) einen Wechsel des Anschlussnutzers meldet (Abmeldung wegen Auszug oder Anmeldung wegen Einzug Anschlussnutzer) und die anderen dem gleichen Zählpunkt zugeordneten Wettbewerbsmarkttrollen (z. B. MSB und/oder MDL) nicht aktiv werden.</p> <p>Für die Vorgehensweise des Netzbetreibers besteht folgende mögliche Bandbreite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nichts tun und die Zuordnung der anderen Markttrollen bestehen lassen • "Zwangsauszug" der anderen Markttrollen durchführen. • Andere Markttrollen informieren und abwarten, ob die anderen Markttrollen von sich aus tätig werden!
			Lösung	<p>Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben bezüglich Information der einem Zählpunkt zugeordneten Marktpartner bei Zuordnungswechsel einer anderen Marktrolle in GPKE/GeLi einerseits und WiM andererseits sind folgende</p>

			<p>Fälle zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung des MSBN gemäß Prozess B.3/des MDLN gemäß Prozess B.7 bzw. Abmeldung des MSBA gemäß Prozess B.4 jeweils mit Transaktionsgrund E01 „Ein-/Auszug (Umzug)“ 2. Anmeldung des LFN gemäß Prozess „Lieferbeginn“ bzw. Abmeldung des LFA gemäß Prozess „Lieferende“ mit Transaktionsgrund E01 „Ein-/Auszug (Umzug)“, Z42 „Ein-/Auszug (>6 Wochen)“ oder Z33 „Auszug/Stilllegung“ <p>Zu 1.: Gemäß den WiM-Prozessbeschreibungen sind bei einem vom NB bestätigten Zuordnungswechsel des MSB bzw. MDL zum Zählpunkt die anderen dem Zählpunkt zugeordneten Marktrollen vom NB per Informationsmeldung über die geänderte Zuordnung zu informieren. In dieser Informationsmeldung ist zusätzlich der Transaktionsgrund (ohne Name des Anschlussnutzers), der zum Zuordnungswechsel geführt hat, vom Netzbetreiber als Muss-Information mitzugeben.</p> <p>Mit der Angabe des Transaktionsgrunds erhält die informierte Marktrolle im Fall eines gemeldeten Ein-/Auszugs des Anschlussnutzers die erforderliche Informationsbasis für eine gezielte Prüfung, ob dieser Aus-/Einzug auch den Vertragspartner des eigenen Dienstleistungsvertrags betrifft. Im Bedarfsfall kann die informierte Marktrolle dann selbst eine Abmeldung an den Netzbetreiber senden und somit die Beendigung der Zuordnung wegen Aus-/Einzug Anschlussnutzer veranlassen. Sofern keine Abmeldung an den Netzbetreiber gesendet wird, bleibt die Zuordnung zum Zählpunkt bestehen.</p> <p>Zu 2.: in den GPKE-/GeLi-Prozessbeschreibungen zu Lieferbeginn/Lieferende ist kein Prozessschritt zur Information des dem Zählpunkt zugeordneten MSB/MDL durch den NB über den Zuordnungswechsel der Marktrolle Lieferant enthalten. Ob aus dem WiM-Prozess D.1 „Stammdatenänderung“ eine Informationspflicht des NB an den MSB/MDL ableitbar ist, ist derzeit unklar.</p> <p>Hinweis: Zur Vorgehensweise bei Auszug/Stilllegung siehe auch Lösung zu Umsetzungsfrage AU_028</p>
		Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_028			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 GeLi	A2 GPKE	Meldung des NB an den MSB/MDL zur Stilllegung von Messstellen/Kundenanlagen	
			Problem- erklärung/ Regelungs- lücke	<p>In der WiM ist kein Prozess beschrieben, mit dem der NB dem MSB/MDL die Stilllegung einer Kundenanlage und damit die Stilllegung der dieser Kundenanlage zugeordneten Messstelle(n) mitteilen kann.</p> <p>Ist der NB verpflichtet den MSB/MDL über eine Stilllegung zu informieren?</p> <p>Falls ja, wie kann diese Information im Rahmen der EDIFACT-Marktkommunikation übermittelt werden?</p> <p>Hierfür müsste ein Prozess ähnlich der Zwangsabmeldung in GPKE/GeLi eingeführt werden.</p>
			Lösung	<ol style="list-style-type: none"> NB-Informationsmeldung über die Stilllegung einer Messstelle mit voraussichtlichem Stilllegungstermin und Beendigungsauftrag von Messstellenbetrieb und Messung an MSB und ggf. abweichenden MDL. Hinweis: Die NB-Mitteilung ist in WiM derzeit nicht geregelt. Ab 01.10.2011 kann daher bis auf weiteres nur eine formlose Mitteilung außerhalb der EDIFACT-Marktkommunikation (z. B. per Email) gesendet werden. Aufgrund der Informationmeldung des NB stößt der MSB den WiM-Prozess „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ mit dem Abmeldegrund „Außerbetriebnahme der Messstelle“ an (UTILMD-Transaktionsgrund „Auszug/Stilllegung“). Sobald der MSBA seine Messeinrichtung ausgebaut hat, teilt er den erfolgten Ausbau per Statusmitteilung an den NB mit und übermittelt die Messwerte. Der NB nimmt die Stilllegung des Netzanschlusses vor. Hat der MSBA die Messeinrichtung nicht im Vorfeld ausgebaut und ist zum Stichtag nicht vor Ort, so hat der NB das Recht zum Ausbau der Messeinrichtung (sofern aus Sicht des NB erforderlich). Der NB teilt allen dem ZP zugeordneten Marktrollen die Stilllegung der Messstelle per Statusmeldung incl. Stilllegungstermin mit und stößt ggf. den Zwangsauszug des Lieferanten an. Hinweis: Zur Vorgehensweise bei Auszug/Stilllegung siehe auch Lösung zu Umsetzungsfrage E-MSB_006
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

			Status vom 16.05.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens, Neu-Veröffentlichung ohne Ziellösung
--	--	--	------------------------------	------------------------------------------------------------------------

AU_029			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage	
A1	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	Stammdatenänderung und Mitteilung über erfolgreichen Wechsel MSB und / oder MDL	
B.3.2 Schritt 14 und B.5.1 Schritt 8 und 9 sowie B.7.2 Schritt 7			Problem- erklärung/ Regelungslücke	In den Vorschriften WiM werden die Marktrollen (z.B. Lieferant oder auch NB und MDL) per Stammdatenänderungsmeldung über geänderte Daten informiert. Die Stammdatenänderungsmeldung erfordert eine Antwort, diese ist nicht in der WiM beschrieben. Im Laufe der Konsultation wurde sich mit der BNetzA geeinigt, dass eine Antwort erforderlich ist. Da aufgrund der fehlenden Beschreibung der Antwortschritte in der WiM keine Frist existiert bedarf es einer Regelung.
			Lösung	Die Frist für eine Antwort beträgt in Anlehnung an die Fristenregelung der GPKE/GeLi: „Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Stammdatenänderung.“
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_030			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Abrechnungsnachweise des MSBA an den VNB bei Weiterverpflichtung (s. auch AU_019)	
			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Ab dem Zeitpunkt der Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB endet die Beauftragung durch den Anschlussnutzer. Daher ist auch bei einer Weiterverpflichtung des MSBA (ggf. auch des MDLA) der NB in der Rolle des MSBN/MDLN der Messstelle zuzuordnen (siehe §21b, Abs. 1, EnWG). Der NB verrechnet an den Netznutzer auch während des Zeitraums der Weiterverpflichtung das regulierte Entgelt für Messstellenbetrieb und ggf. Messung

				<p>Dahingegen verrechnet der MSBA gegenüber dem NB ein angemessenen Entgelt für die Fortführung des Messstellenbetriebs und ggf. Messung. Die Bestimmung des angemessenen Entgelts ergibt sich aus dem Messstellenrahmenvertrag § 8, Punkt 8 bzw. Messrahmenvertrag § 5, Punkt 6.</p> <p>In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt ist der Nachweis des MSBA gegenüber dem NB zu erbringen?</p>
			Lösung	<p>Die Höhe des Entgelts für die Fortführung des Messstellenbetriebs (ggf. einschl. Messung) soll zwischen MSBA und NB im Vorfeld der Weiterbeauftragung durch den NB bilateral vereinbart werden (außerhalb der WiM-Prozesse).</p> <p>Siehe hierzu auch Messstellenrahmenvertrag § 8, Punkt 8 bzw. Messrahmenvertrag § 5, Punkt 6.</p> <p>Für die Abrechnung der Dienstleistung des MSBA gem. Prozess D 3 Prozessschritt 1a bzw. 1b, ist die Rechnung spätestens 20 WT nach Beendigung der temporären Fortführung im Format INVOIC zu stellen.</p>
			Status vom 27.07.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_031			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Kommunikation bei Personenidentität von Markttrollen	
Alle WiM-Prozesse			Problem- erklärung/ Regelungs- lücke	<p>In den WiM-Prozessen kann ein Marktpartner gleichzeitig mehrere Markttrollen wahrnehmen. In diesem Fall stellen sich bezüglich der Ausgestaltung der Marktkommunikation folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie ist vorzugehen, wenn die personenidentischen Markttrollen gemäß WiM-Prozess untereinander Meldungen austauschen müssen? 2. Wie ist vorzugehen, wenn eine andere Markttrolle gemäß WiM-Prozess inhaltsgleiche Meldungen an zwei personenidentische Markttrollen versenden muss?
			Lösung	<p>Zu 1.: Sofern aufgrund von Personenidentität die in den Prozessbeschreibungen beteiligten Markttrollen „mit sich selbst“ kommunizieren würden (unternehmensinterne Kommunikation), ist gemäß WiM A.1 für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder das zu</p>

			<p>verwendende Datenformat zulässig, sofern sich aus dem EnWG oder aus den Vorgaben der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) nichts Abweichendes ergibt.</p> <p>zu 2. Sofern aufgrund der WiM-Prozessbeschreibungen eine Marktrolle mit zwei personenidentischen Markttrollen kommuniziert (externe Marktkommunikation), sind die Prozessschritte und Datenformate unverändert anzuwenden und somit die Nachrichten an beide Markttrollen zu senden, sofern in der WiM-Prozessbeschreibung selbst nichts Abweichendes festgelegt ist.</p>
		Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_032			Veröffentlicht ab 01.06.2012
WiM			Allgemeine WiM-Umsetzungsfrage
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Marktkommunikation bei Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB
			<p>Problem- erklärung/</p> <p>Regelungslücke</p> <p>Klärung der rechtlichen Verantwortung und Kommunikationswege bei Weiterbeauftragung von einem MSB/MDL (Bezug Entscheidung AU_019)</p> <p>Klärung in der Frage AU_019: <i>„...Daher ist bei einer Weiterverpflichtung des MSBA (ggf. auch des MDLA) der NB in der Rolle des MSBN/MDLN der Messstelle zuzuordnen (siehe §21b, Abs. 1, EnWG). ... Die gesamte Marktkommunikation erfolgt über den NB. Alle notwendigen Informationen und Aufträge aus der Marktkommunikation müssen vom NB an den Dienstleister durchgereicht werden. Dabei muss der NB die Einhaltung der Fristen sicherstellen und ggf. auch einen Gerätewechsel mit den Geräten des Dienstleisters sicherstellen.“</i></p> <p>Besteht die Möglichkeit auch für den NB die gesamte Marktkommunikation zu der MSB/MDL-Dienstleistung über den weiter verpflichteten MSB/MDL zu führen?</p>
			<p>Lösung</p> <p>Bei Weiterverpflichtung des MSBA/MDLA wird der NB als grundzuständiger MSB/MDL der Messstelle zugeordnet. Im Rahmen der WiM-Prozesse muss die Marktkommunikation für alle dem NB in der Rolle des grundzuständigen MSB/MDL zugeordneten Messstellen somit über den Netzbetreiber abgewickelt werden. Bei der Abwicklung der WiM-Prozesse kann der NB bei Bedarf mit dem weiterverpflichteten MSBA</p>

			<p>(Dienstleister des NB) in Kontakt treten.</p> <p>Hinweis: Bei einem MSB-Wechsel vom NB zu einem dritten MSBN während des Zeitraums der Weiterverpflichtung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kündigung des MSBN wird an den NB in der Rolle des grundzuständigen MSB adressiert. - Der Prozess der Geräteübernahme ist wie folgt durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleister hatte Geräte in der Rolle MSBA vom NB gepachtet: Standard-Prozess zwischen NB in der Rolle des MSBA und MSBN. Die Verpachtung des NB an den Dienstleister wird zum Tag des MSB-Wechsels beendet. • Dienstleister hat Geräte nicht vom NB gepachtet: Bei einer vom MSBN gewünschten Geräteübernahme besteht für den NB keine Verpflichtung, die technischen Einrichtungen der Messstelle in Abstimmung mit dem weiterverpflichteten MSBA an den MSBN anzubieten (Ablehnung der Geräteübernahme an den MSBN). - Im Rahmen des Prozesses Gerätewechsel ist die Anfrage zum Eigenausbau wie folgt zu bearbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleister hatte Geräte in der Rolle MSBA vom NB gepachtet: Bei einem vom MSBN gewünschten Gerätewechsel muss der NB in der Rolle des grundzuständigen MSB (ggf. nach interner Abstimmung mit dem weiterverpflichteten MSBA) dem MSBN mitteilen, ob ein Eigenausbau oder ein Ausbau durch den MSBN vorgesehen ist. • Dienstleister hat Geräte nicht vom NB gepachtet: Der NB klärt mit dem weiterverpflichteten MSBA bilateral (außerhalb der WiM-Prozesse, aber innerhalb der WiM-Antwortfrist), ob der weiterverpflichtete MSBA den Eigenausbau oder Ausbau durch den MSBN wünscht. Der NB teilt dem MSBN entsprechend dem Abstimmergebnis mit, ob Eigenausbau oder ein Ausbau durch den MSBN vorgesehen ist. Sofern die Klärung innerhalb der WiM-Antwortfrist nicht möglich ist, meldet der NB Ausbau durch den MSBN zurück.
		Status v. 23.03.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_033			Veröffentlicht ab 01.12.2011
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage
A1	A2	A2	

(WiM)	(GeLi)	(GPKE)	Verrechnung des MSB-/MDL-Entgeltes in der Netznutzungsabrechnung	
Kap. B.4			Problemerkklärung/Regelungslücke	Anschlussnutzer 1 mit drittem MSB und/oder MDL zieht aus, ohne dies dem LF/MSB/MDL/NB mitzuteilen. Anschlussnutzer 2 zieht ein und meldet den Einzug erst im Nachhinein dem NB. Wie erfolgt die Berechnung der MSB-/MDL-Entgelte ab dem tatsächlichen Einzugsdatum?
			Lösung	Der MSBA/MDLA des Anschlussnutzers 1 ist für den Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung verantwortlich, bis diese über den WiM-Prozess „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ abgemeldet werden. Der NB als grundzuständiger MSB/MDL wird der Messstelle erst nach erfolgreicher Abwicklung des WiM-Prozesses „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ zugeordnet und rechnet ab diesem Zeitpunkt die MSB-/MDL-Entgelte im Rahmen der Netznutzungsabrechnung ab.
			Status v. 18.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

AU_034			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Allgemeine Umsetzungsfrage	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Umgang mit WiM-Nachrichten von 3. MSB/MDL ohne MSB-/MDL-Vertrag mit dem NB	
Allgemein			Problem-erklärung/Regelungslücke	Wie ist damit umzugehen, wenn WiM-Nachrichten per Marktkommunikation eingehen, aber noch kein MSB- bzw. MDL-Rahmenvertrag unterschrieben wurde? Kann die Meldung einfach abgelehnt werden oder muss sie unter Vorbehalt der zeitnahen Unterzeichnung eines Rahmenvertrages durch den MSBN/MDLN bestätigt werden?
			Lösung	Der Abschluss eines MSB-/MDL-Vertrags (Einzelvertrag für die Messstelle oder Rahmenvertrag für das Netzgebiet) ist gemäß § 2 (1) und § 3 MessZV Voraussetzung für den Messstellenbetrieb bzw. die Messung durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Dritten. Anmeldungen, die vor Vertragsabschluss beim Netzbetreiber eingehen, werden somit abgelehnt. Der

				MSB/MDL hat die Möglichkeit, die Anmeldung nach Vertragsabschluss erneut an den NB zu senden.
			18.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)

K-MSB_001			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Kündigungsprozess gemäß WiM verpflichtend?	
Kap. B.2 S.14			Problem- erklärung/ Regelungslücke	Der Kündigungsprozess ist gemäß WiM B.1.b kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB- und/oder MDL-Wechsels. Kann sich ein MSB/MDL auch entscheiden, den Kündigungsprozess gemäß WiM nicht umzusetzen?
			Lösung	Die Anwendung des Kündigungsprozesses ist nur aus Sicht der Marktrolle MSBN optional. Sofern der Kündigungsprozess durch den MSBN angestoßen wird (Prozessschritt 1 „Übermittlung Kündigung“), muss der MSBA in der Lage sein, den Kündigungsprozess gemäß WiM abzuwickeln. Dies gilt sowohl für einen Wettbewerbs-MSB als auch für den Netzbetreiber in der Rolle MSBA. Hinweis: Gleiches gilt für den WiM-Prozess B.6 „Kündigung Messung“
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

K-MSB_002			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	
A1	A2	A2		

(WiM)	(GeLi)	(GPKE)	Bestätigung der Kündigung durch den grundzuständigen MSBA/MDLA	
Kap. B.2.3. S. 15f. Schritte 1 und 3b			Problem-erklärung/ Regelungslücke	Bei Anwendung der Kündigung gegenüber dem NB als grundzuständigen MSBA/MDLA kann ebenfalls zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden (Schritt 1). Nach UTILMD MIG 4.4 ist vom MSBN/MDLN ein Datum aufzuführen, ab dem eine frühestmögliche Kündigung durch den MSBN/MDLN gewünscht ist. Welchen Kündigungstermin versendet der Netzbetreiber in diesem Fall in der Antwort (Schritt 3b)?
			Lösung	Der Netzbetreiber in der Rolle des grundzuständigen MSB/MDL verwendet in der Antwortmeldung auf eine Kündigung zum frühestmöglichen Termin das Datum, das der MSBN/MDLN in der Kündigung angegeben hat. Hinweis: eine analoge Regelung findet sich in Prozess B.6. Kündigung Messung
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

K-MSB_003			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ablehnung/Kündigungsumfang	
Kap. B.2.3 S. 15f Schritt 3a			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Nach Schritt 3a kann der MSBA die Kündigung ablehnen, falls u.a. mit dem Kündigungsgrund „nur Messung“ gekündigt wurde. Weshalb ist dieser Ablehnungsgrund im Prozess „Kündigung Messstellenbetrieb“ aufgeführt?
			Lösung	Im Prozessschritt 1 „Übermittlung Kündigung“ sind nur die zulässigen Kündigungsgründe „nur Messstellenbetrieb“ und „Messstellenbetrieb und Messung“ aufgeführt. Sofern mit dem Kündigungsgrund „nur Messung“ gekündigt wird, wird die Kündigung abgelehnt, da in diesem Fall die Abwicklung nach dem Prozess B.6. „Kündigung Messung“ zu erfolgen hat. Ergänzende redaktionelle Korrektur zum 2. Aufzählungspunkt in Prozessschritt 3a: <ul style="list-style-type: none"> Es wurde mit dem Kündigungsumfang „Messstellenbetrieb und Messung“ gekündigt, der MSBA erbringt aber nur den Messstellenbetrieb.

			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens
--	--	--	----------------------------------	----------------------------------

K-MSB_004			Veröffentlicht ab 01.06.2012	
WiM			Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Mehrfachkündigung	
Kap. B.2.3 S. 15f			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Es sind keine Vorgehensweisen bei Mehrfachkündigungen enthalten. Auch in den Nachrichtentypen gibt es z.B. keinen Ablehnungsgrund „Mehrfachkündigung“ bzw. „Kündigung bereits erfolgt“.
			Lösung	<p>Beantwortung der Kündigung 2 analog Abschnitt 1.4 „Konfliktszenarien zum GPKE-Prozess 1.3 „Kündigung“</p> <p>Fall 1: Kündigung 1 liegt vor und wurde bestätigt, Kündigungstermin 2 liegt vor Kündigungstermin 1 Bestätigung der Kündigung 2 zum Kündigungstermin, sofern aus Sicht des bestehenden Vertragsverhältnisses möglich.</p> <p>Fall 2: Kündigung 1 liegt vor und wurde bestätigt, Kündigungstermin 2 liegt auf dem Kündigungstermin 1 Ablehnung der Kündigung 2</p> <p>Fall 3: Kündigung 1 liegt vor und wurde bestätigt; Kündigungstermin 2 liegt nach Kündigungstermin 1 Ablehnung der Kündigung 2</p>
			Status v. 02.04.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)

B-MSB_003			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	erforderliche Mindestparameter für die Messstelle	
Kap. B.3.3 Schritt 3b S.21			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>[...]“die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die Messstelle (z.B. Art des Zählverfahrens, OBIS-Kennzahl),[...]</p> <p>Was kann der NB dem MSBN in der EDIFACT-Nachricht verbindlich vorgeben?</p> <p>Beispiel: NB gibt OBIS 1.8.0 vor. Darf der MSBN eine Messeinrichtung einbauen, die nur OBIS 1.8.1 und 1.8.2 erfasst?</p>
			Lösung	<p>Der NB muss alle messstellenspezifischen Parameter mitteilen, die dem MSBN bekannt sein müssen, damit er eine Messeinrichtung installieren kann, die die Mindestanforderungen des NB an den Messstellenbetrieb und die Messung erfüllt.</p> <p>Die vom NB an den MSB mitzuteilenden Mindestparameter werden über die Muss- und Kann-Felder gemäß UTILMD WiM AHB festgelegt.</p> <p>Die vom MSBN eingebaute Messeinrichtungen muss alle Mindestanforderungen des NB für diese Messstelle erfüllen.</p> <p>Die Übermittlung von Messdaten, die im einfachen arithmetischen Zusammenhang die Mindestanforderungen erfüllen und auch vom NB in der Rolle des grundzuständigen MSB/MDL angewendet werden können, ist zulässig. Im Beispiel würde der NB sowohl die OBIS 1.8.1 als auch die 1.8.2 als HT abrechnen. Die Übermittlung von mehr als zwei zu addierenden OBIS ist nicht erlaubt.</p> <p>Hinweis: Wenn vom NB Zählerstände gefordert werden, ist die ausschließliche Erfassung und Übermittlung von Lastgängen nicht zulässig.</p>
			Status vom	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

			03.08.2011	
--	--	--	------------	--

B-MSB_004			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Neuanlage	
Kap. B.3.3 Schritt 3b S.21			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p><i>[...]“Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebs, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Anlage zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Anderenfalls teilt der NB mit, ab welchen Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist.“[...]</i></p> <p>Wie ist bei Anmeldung eines MSB zu einer Neuanlage/ zu einer neuen Messstelle mit dem vom NB bestätigten vorläufigen Beginnstermin umzugehen?</p> <p>Muss der NB bei Inbetriebnahme einer Neuanlage vor dem bestätigten Beginnstermin (mehr als 9 WT vor dem bestätigten Beginnstermin) vorübergehend den Messstellenbetrieb übernehmen und für wenige Tage eine eigene Messeinrichtung einbauen?</p> <p>Wie ist vorzugehen, wenn die Inbetriebnahme der Neuanlage sich um mehr als +9 WT nach dem bestätigten Beginnstermin verschiebt (gemäß WiM B.3.3, Schritt 8 Feststellung des Scheiterns durch den NB)?</p>
			Lösung	<p>Die Anmeldung kann unabhängig vom tatsächlichen Inbetriebnahmetermin zu dem gewünschten Zuordnungstermin (als vorläufiger Termin) bestätigt werden. Sofern dem NB Informationen über einen späteren Inbetriebnahmetermin vorliegen, teilt der NB in der Bestätigung der Anmeldung gemäß Prozessschritt 3b mit, ab welchem Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung der Neuanlage zu rechnen ist (Mögliche Abweichung des vorläufigen Termins vom gewünschten Zuordnungstermin.). Der voraussichtliche Inbetriebnahmetermin der Neuanlage ist eine unverbindliche Zusatzinformation für den MSBN, da die Inbetriebnahme nicht im Verantwortungsbereich des NB, sondern im Verantwortungsbereich des vom Anschlussnehmer beauftragten Installateurs liegt.</p> <p>Prüfungen des NB:</p> <p>Der NB prüft bei einer Anmeldung für eine Neuanlage, ob ein entsprechender Inbetriebsetzungsauftrag vorliegt.</p> <p>Ab der Bestätigung des NB mit vorläufigem Zuordnungstermin kann der MSBN den Einbau der</p>

			<p>Messeinrichtungen vornehmen. Die Meldung des MSBN zum erfolgreichen Einbau muss spätestens bis zum 10. WT nach dem vorläufigen Termin beim NB eingegangen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Mitteilung des MSBN über den erfolgreichen Einbau innerhalb der Frist: Zuordnung des MSBN zur Messstelle durch den NB. • Bei Mitteilung des MSBN über das Scheitern des Einbaus innerhalb der Frist bzw. bei Ablauf der Frist ohne Mitteilung des MSBN über den erfolgreichen Einbau: Bestätigung bzw. Mitteilung des Scheiterns vom NB an den MSBN und ggf. neue Anmeldung des MSBN zu einem späteren Termin. <p>Hinweis: Es wird empfohlen, dass der Netzbetreiber bereits bei Abschluss des Netzanschlussvertrags für die Neuanlage mit dem Anschlussnehmer klärt, ob er einen 3. MSB mit dem Messstellenbetrieb beauftragen will. Sofern der Anschlussnehmer erklärt hat, einen 3. MSB zu beauftragen, aber zum Zeitpunkt der Fertigmeldung der Neuanlage keine Anmeldung eines 3. MSB beim NB vorliegt, muss der Netzbetreiber nicht in der Rolle des grundzuständigen MSB tätig werden. Erst nach einer expliziten Erklärung des Anschlussnehmers, doch keinen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen zu wollen, wird die Messstelle dem NB als grundzuständigem MSB zugeordnet und vom NB der Zähler installiert.</p>
		Status v. 18.10.2010	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

B-MSB_009			Veröffentlicht ab 12.08.2011
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Beginn Messstellenbetrieb (hier Erfolgsmeldung Geräteübernahme)

B.3 Schritt 7b S. 24			Problem-erklärung/ Regelungslücke	Unverzüglich jedoch spätestens am 10. WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin. Frage: Kann die Meldung über den erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs (Schritt 7b) bei einer kompletten Geräteübernahme (ohne Gerätewechsel), bei der der tatsächliche Geräteübernahmetermin vor dem Zeitfenster +/- 9 WT des vorläufig bestätigten Anmeldetermins zwischen MSBN und MSBA vereinbart wurde, bereits mit Abschluss der Einigung (d. h. vor dem Zeitfenster +/- 9 WT) an den NB übermittelt werden?
			Lösung	Die Mitteilung zum erfolgreichen Abschluss der Geräteübernahme kann nur am oder nach dem zwischen MSBN und MSBA vereinbarten Übernahmetermin (d. h. innerhalb des Realisierungskorridors von -9/+9 WT) übermittelt werden. Das Zeitfenster von +/- 9 WT ist dabei auch bei einer kompletten Geräteübernahme einzuhalten.
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

B-MSB_011			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Zusätzliche Übernahme der Messung durch einen bereits zugeordneten MSB	
B.3 Schritt 3a S. 21			Problem-erklärung/ Regelungslücke	Situation: Ein bereits zu einem Zählpunkt zugeordneter MSB möchte an dem gleichen Zählpunkt noch MDL werden. Zur Übernahme der Messdienstleistung wendet der MSB den Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) mit dem Anmeldeumfang „Messstellenbetrieb und Messung“ an. Frage: Ist diese Meldung durch den NB abzulehnen oder ist die Erweiterung auf MDL zu bearbeiten?
			Lösung	Die Anmeldung wird durch den NB abgelehnt. (ZB7 Ablehnung: Angemeldeter Leistungsumfang ist nicht stimmig). Der Marktpartner muss zur Anmeldung der Messdienstleistung den Prozess B.7 „Beginn Messung“ anwenden. Hierzu wurde in dem UTILMD-Format ab 01.10.2011 mit festgelegt, dass in der Nachricht der Hinweis mitgeteilt werden kann, dass die andere Marktrolle schon durch das gleiche Unternehmen ausgeführt wird (notwendig wegen der Prüfung bei elektronisch ausgelesenen Zählern).

			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens
--	--	--	------------------------------	---------------------------------------

B-MSB_013			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Fortführung des Messstellenbetriebs durch den MSBA bei Scheitern des Übergangs trotz bestätigter Abmeldung	
Kap. B.3.3 Schritt 12a und 13a S.25			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p><i>[...]“Der MSBA bleibt der Messstelle zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der Messstelle fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) an.</i></p> <p><i>Weiter bei Prozessschritt 13a.“[...]</i></p> <p>Was passiert, wenn der NB eine Abmeldung des MSBA bereits zu einem früheren Zeitpunkt endgültig bestätigt hatte (Schritt 7 im Prozess B.4 Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)) oder der maximale Zeitraum für eine Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB bereits überschritten wurde?</p> <p>Ist in diesem Fall eine Zuordnung zum grundzuständigen NB erforderlich?</p>
			Lösung:	<p>Die Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ und „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ sind vom Grundsatz her voneinander unabhängig, können sich aber bei einer zeitlichen Überlappung der Bearbeitung durch den NB gegenseitig beeinflussen.</p> <p>Die in der Problemerkklärung zitierte Regelung gilt uneingeschränkt für einen MSB-Wechsel über den Prozess Beginn Messstellenbetrieb. Insofern stellt sich bei einer zeitlichen Überlappung der Prozesse Beginn Messstellenbetrieb und Ende Messstellenbetrieb die Frage, welcher Marktpartner zu dem Stichtag, zu dem im Prozess Beginn Messstellenbetrieb vom NB das Scheitern der Zuordnung bestätigt wird (Prozessschritt 8 oder 9), aus Sicht des Prozesses Beginn Messstellenbetrieb die Rolle des MSBA inne hat.</p> <p>Folgende Fallkonstellationen sind in Bezug auf diesen Stichtag möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Prozess Ende Messstellenbetrieb befindet sich vor oder im Prozessschritt 4 und mindestens 4 WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin: Der MSBA ist zum Stichtag der Messstelle zugeordnet. Der NB hat die Optionen, die Rücknahme der Messstelle fortzusetzen (Schritt 4) oder den MSBA zur Fortführung des Messstellenbetriebs zu verpflichten (Schritt 5a).

			<ul style="list-style-type: none"> • Der Prozess Ende Messstellenbetrieb befindet sich vor oder im Prozessschritt 4 und weniger als 4 WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin: Der MSBA ist zum Stichtag der Messstelle zugeordnet. Der NB setzt die Rücknahme der Messstelle fort (Schritt 4). • Der Prozess Ende Messstellenbetrieb wurde vor dem Stichtag bereits über die Prozessschritte 5a/5b abgeschlossen und die Weiterverpflichtungsfrist läuft noch: Trotz Weiterverpflichtung ist zum Stichtag der NB der Messstelle zugeordnet und der MSBA betreibt die Messstelle als Dienstleister im Auftrag des NB für einen Zeitraum von längstens einem Monat/drei Monate weiter. • Der Prozess Ende Messstellenbetrieb wurde vor dem Stichtag bereits über den Prozessschritt 7 (Zuordnung NB als MSB) abgeschlossen: Der NB ist zum Stichtag der Messstelle zugeordnet und hat im Prozess Beginn Messstellenbetrieb somit bereits die Rolle des MSBA.
		Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens (siehe auch AU_019)

B-MSB_015			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	Kurzzeitanschlüsse	
Kap. B.3.3 Schritt 1 S. 19			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Problemstellung: Im Netz haben wir häufig Kurzzeitanschlüsse, insbesondere Kirmesanschlüsse (Zirkus, etc.), die mit kundeneigenen (oder installateureigenen) Zählern durchgeführt werden und die diese bisher per Inbetriebsetzungsauftrag (I-Auftrag) bei dem NB angemeldet werden. <ul style="list-style-type: none"> • Folgerung aus der Verordnung und der WiM: Eigentlich wären diese „Netznutzer“/Installateure dann dritte Messstellenbetreiber und müssten die Zähler gem. WiM-Prozessen im Voraus per EDIFACT mit Einhaltung der Fristen anzumelden. • Formal müssten diese „Netznutzer“/Installateure einen MSB-Rahmenvertrag abschließen; bei den Installateuren mit eigenen Zählern ist dies vielleicht noch möglich, bei den Schaustellern wird dies

			<p>wahrscheinlich eher problematisch</p> <p>Fragestellung: Wie ist operativ zu verfahren?</p>
		Lösung	<p>Für Kurzzeitan Anschlüsse tritt grundsätzlich der NB in der Rolle des grundzuständigen MSB als Messstellenbetreiber (mit Außenwirkung) ein, sofern der AN keinen dritten MSB beauftragen will.</p> <p>Der NB ist in der Rolle des grundzuständigen MSB berechtigt (aber nicht verpflichtet), eine bilaterale Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer zur Verwendung eines kunden- bzw. installateureigenen Zählers abzuschließen. Er übernimmt jedoch auch in diesem Fall alle dem MSB zugeordneten (z. B. eichrechtlichen) Pflichten.</p> <p>Beauftragt der Anschlussnutzer den Messstellenbetrieb für einen Kurzzeitananschluss bei einem dritten MSB, muss der dritte MSB die Standardprozesse/-fristen gemäß WiM anwenden.</p>
		Status v. 18.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)

E-MSB_004			Veröffentlicht ab 01.06.2012
WiM			Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
A1 (WiM)	A2 GeLi	A2 GPKE	Scheitern des Gesamtvorgangs aus Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme
Kap. B4.3			<p>Im Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) ist nur der Fall des erfolgreichen Abschlusses des aus Geräteübernahme und Gerätewechsel bestehenden Gesamtprozesses beschrieben (Prozessschritte 6 und 7). Ein Scheitern des MSB-Wechsels zum Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber ist nicht vorgesehen.</p> <p>1. Wie ist in dem Fall zu verfahren, wenn der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber keine</p>
S.29-33		Problem- erklärung/ Regelungs- lücke	

			<p>Geräteübernahme wünscht (z. B. weil der eingebaute Gerätetyp nicht in die Produktpalette des NB passt) und ein Gerätewechsel nicht möglich ist (z. B. weil die Messstelle nicht zugänglich ist oder der Anschlussnutzer den Umbau verweigert).</p> <p>2. Wie ist die Frage der Zuständigkeit und der Haftung geregelt, falls der NB der Messstelle trotz Scheitern des Gesamtprozesses zugeordnet wird?</p> <p>3. Zusätzlich ist auch der Fall zu betrachten, dass der NB den MSBA bereits zur Weiterführung des Messstellenbetriebs verpflichtet hatte und die oben genannten Problemfälle aber weiterhin bestehen.</p>
		Lösung	<p>Zu 1: Weiterverpflichtung des MSBA gemäß den Prozessschritten 5a/5b</p> <p>Sofern der Anschlussnutzer den Zugang zur Messstelle verwehrt, kann der NB außerhalb der WiM weitere Schritte einleiten, um innerhalb des Zeitraums der Weiterverpflichtung sein Zutrittsrecht gegenüber dem Anschlussnutzer durchzusetzen</p> <p>Zu 2: Da der NB der Messstelle als MSB zugeordnet wird, geht die Zuständigkeit für die Messstelle auf den NB über. Dies gilt unabhängig davon, ob der MSBA weiter beauftragt wird oder ob die Geräte des MSBA übernommen oder gewechselt werden.</p> <p>Die Frage der Haftung bei durch die technischen Einrichtungen der Messstelle verursachten Schäden ist zivilrechtlich außerhalb der WiM-Prozesse zu klären.</p> <p>Zu 3: Das weitere Vorgehen ist zwischen NB und MSBA bzw. zwischen NB und Anschlussnutzer bilateral außerhalb der WiM-Prozesse abzustimmen.</p> <p>Ggf. kann der NB juristische Schritte einleiten, um sein Zutrittsrecht gegenüber dem Anschlussnutzer durchzusetzen oder die Anschlussnutzung unterbrechen.</p>
		Status v. 23.03.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

E-MSB_005			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	fehlende Fortführungsbestätigung des MSBA bei Weiterverpflichtung durch den NB	
Kap. B.4.3 S. 32 Schritt 5b			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Im Falle der Weiterverpflichtung des MSBA durch den Netzbetreiber ist der MSBA zum Senden einer Fortführungsbestätigung verpflichtet. Wie ist der weitere Prozessverlauf, wenn der MSBA diese Fortführungsbestätigung nicht sendet?
			Lösung	Die Fortführungsbestätigung ist keine Voraussetzung für den weiteren Prozessverlauf. Der MSBA ist gemäß Verordnung zur Fortführung verpflichtet. Dies bleibt auch ohne Rückmeldung unberührt.
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

E-MSB_008			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Verlängerung MSBA trotz vorläufiger Bestätigung der Abmeldung	
Kapitel B.4.3 S. 31			Problem- erklärung/ Regelungslücke	Ausgangslage: Der MSBA hat eine Kündigung erhalten (vom Kunden oder vom MSBN). Der MSBA hat daraufhin eine Abmeldung an den NB gesendet, die innerhalb der Frist vom NB vorläufig bestätigt worden ist. Das Scheitern des Gesamtprozesses aus Gerätewechsel/Geräteübernahme wird vom NB erst nach Ablauf der 9 Werktage nach vorläufig bestätigtem Abmeldetermin festgestellt. Frage:

				Kann der NB dennoch den MSBA weiter verpflichten, obwohl er der Abmeldung vorläufig zugestimmt hatte?
			Lösung	Der WiM-Prozess B.4 sieht die Möglichkeit der Weiterverpflichtung des MSBA (Schritt 5a) nach vorläufiger Bestätigung der Abmeldung (Schritt 3a) vor.
			Status v. 18.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens
			Status v. 16.05.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens Streichung der Frage 2 (Ziellösung)

E-MSB_009			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ende Messstellenbetrieb mit anschließender Anmeldung MDL bei Messstellen mit eZ	
Kap. B.7 S. 46 Kap. B.4 S. 28			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Abmeldung MSB eZ zum Tag X. Gleichzeitige Anmeldung MDL des gleichen Marktpartners zum Termin X+1.</p> <p>Auf Grund des Realisierungszeitraum von ± 9 WT für den MSB-Wechsel und der Antwortfrist von 5 WT für die MDL-Anmeldung, muss die MDL-Anmeldung abgelehnt werden, da zum Zeitpunkt X+1 noch ein eZ eingebaut sein kann.</p> <p>Anmerkung: Der Geräteumbau wird erst nach einer Wartefrist (auf eine evtl. eintreffende neue Anmeldung für den MSB) von 8 WT vor dem gewünschten Wechseldatum, eingeleitet.</p>
			Lösung	<p>Der für Messstellenbetrieb und Messung zuständige MSB meldet in einer Stammdatenänderung an den NB für die SLP-Messstelle die Umstellung von eZ auf aZ.</p> <p>Nach Bestätigung der Stammdatenänderung durch den NB meldet der MSB nur den Abmeldeumfang „Messstellenbetrieb“ beim NB ab. Der NB übernimmt im Rahmen des Prozesses „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ den Messstellenbetrieb, der dritte MDL bleibt für die Messung zuständig.</p>
			Status vom	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

			18.10.2011	
--	--	--	------------	--

Ergänzungsprozesse Gerätewechsel und Geräteübernahme

GW-GÜ_001			Veröffentlicht ab 01.12.2011
WiM			Ergänzungsprozess Gerätewechsel
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Gerätewechsel mit und ohne Unterbrechung der Anschlussnutzung
<p>Kap. B.5.1</p> <p>S. 38</p>			<p>Problem-erklärung/ Regelungslücke</p> <p>Bei einem RLM - Zählerwechsel (auch im Rahmen eines MSB-Wechsels) kann der Zählerwechsel</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Strom: unter Spannung (Brücke) bzw. ohne Spannung, • Bei Gas: unter Gasfluss bzw. bei Unterbrechung des Gasflusses, <p>an der Lieferstelle geschehen. Bei einem Zählerwechsel unter Spannung bzw. unter Gasfluss kann während des Wechselzeitraums ungemessene Energie aus dem Netz entnommen werden.</p> <p>Wer ist für die Mitteilung des Sachverhaltes beim Wechsel des Zählers an den NB verantwortlich? Wie hat der Verantwortliche dabei vorzugehen? Welche Messwerte sind für den Wechselzeitraum mit welchen Messwertstatus/Zusatzinformationen an den NB zu melden?</p>
			<p>Lösung</p> <p>Der MSBA ist für die Werte bis zum Ausbau seines Gerätes zuständig (Nicht weiter, da er nicht zwingend beim Gerätewechsel sein muss). Ab dem Ausbauzeitpunkt ist der MSBN zuständig, d.h. er ist auch dafür zuständig, den Zeitraum des Wechsels abzudecken.</p> <p>a) Wenn keine Spannung oder kein Gasfluss anlag, muss der MSBN den Gerätewechselzeitraum mit Null-Werten auffüllen und den Messwertstatus „Vorschlagswert“ mit den Zusatzinformationen „Gerätewechsel“ und zusätzlich „Netzausfall“ (Qualifier siehe MIG MSCONS) verwenden.</p> <p>Da bei Strom 15-min-Werte und bei Gas 1-h-Werte anzugeben sind, können im ersten und letzten Intervall der Spannungs- oder Gasflussunterbrechung auch Werte ungleich Null auftreten.</p>

			<p>Messwertstatus = „Vorschlagswert“ mit den Zusatzinformationen „Gerätewechsel“ und zusätzlich „Netzausfall“ (Qualifier s. MIG MSCONS)</p> <p>b) Unter Spannung oder bei Gasfluss: Der MSBN bildet "Vorschlagswerte" und hinterlegt eine weiterführende Zusatzinformation, der NB bildet dann gem. Prozess Ersatzwerte.</p> <p>Messwertstatus = „Vorschlagswert“ mit den Zusatzinformationen „Gerätewechsel“ und bei Strom zusätzlich „Spannungsausfall“ (Qualifier s. MIG MSCONS)</p> <p>Hinweis: Sofern Beginn und Ende des Gerätewechsels innerhalb eines Messintervalls liegen, sendet der MSBA den vom ausgebauten Gerät zuletzt erfassten Messwert als Vorschlagswert an den NB und der MSBN den vom eingebauten Gerät für das gleiche Messintervall erfassten Messwert ebenfalls als Vorschlagswert an den NB. Der NB muss im Rahmen der Plausibilisierung aus den Messwerten des MSBA und des MSBN einen plausiblen Ersatzwert bilden.</p>
		Status v. 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

GW-GÜ_003			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Ergänzungsprozess Geräteübernahme	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Partielle Annahme des Angebotes vom MSBA durch MSBN	
Kap. B.5.2 S.41			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>[...]"Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich einzelner technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.</p> <p><i>Frist: Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang des Angebots"[...]</i></p> <p>Kann die Überschreitung der "Bestellfrist" als Ablehnung gewertet werden?</p>
			Lösung	<p>Sofern auf ein Angebot (QUOTES) keine fristgerechte Bestellung (ORDERS) eingeht, ist das Angebot abgelehnt.</p>
			Status vom	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

			03.08.2011	
--	--	--	------------	--

GW-GÜ_005			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Ergänzungsprozess Gerätewechsel	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Anzeige Gerätewechselabsicht	
B.5.1.3. Schritt 1 S. 36			Problemerkklärung/ Regelungslücke	Der MSBN erklärt die Absicht zum Gerätewechsel. Der MSBA hat gemäß WiM keine Möglichkeit zur Ablehnung eines Gerätewechsels (keine Information des NB über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN, ZP falsch, MSBA nicht am ZP tätig etc.).
			Lösung	Wenn der ZP beim MSBA nicht bekannt ist, antwortet der MSBA mit einer APERAK. Gemäß UTILMD-WiM AHB „Anwendungsübersicht zum Gerätewechsel“, Kap. 4.4, hat der MSBA die Möglichkeit, im Prozess 5.1.3 „Gerätewechsel“, Prozessschritt 2, aus weiteren Gründen den Gerätewechsel abzulehnen. Sofern beim MSBA zum Zeitpunkt des Eingangs der „Anzeige Gerätewechselabsicht“ eines vom NB abweichenden MSBN noch keine Information des NB über die Anmeldebestätigung gegenüber dem MSBN vorliegt, wartet der MSBA bis zum 2. WT vor dem Gerätewechseltermin, ob noch eine Informationsmeldung des NB eingeht. Der MSBA hat die Möglichkeit, diesen Zeitraum zur bilateralen Klärung mit dem MSBN und/oder dem NB zu nutzen. Bei weiterhin fehlender Informationsmeldung des NB ist der MSBA berechtigt, die Anzeige Gerätewechselabsicht mit dem Ablehnungsgrund „keine Berechtigung“ abzulehnen (siehe UTILMD-AHB, Kap. 4.4, S. 13).
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

GW-GÜ_009			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Ergänzungsprozess Gerätewechsel	
A1 (WiM)	A2 GeLi	A2 GPKE	Keine Meldung des MSBA beim Prozess Gerätewechsel	
Kap. B5.1 S.36 Schritt 2a/b			Problem- erklärung/ Regelungs- lücke	Der Prozess sieht nicht vor, wie im Fall des Ausbleibens einer Antwort des MSBA an den MSBN auf die Anzeige der Gerätewechselabsicht weiter verfahren werden soll. Da der MSBA erst spätestens 2 WT vor dem geplanten Geräteausbautermin antworten muss, kann hier beim Ausbleiben der Meldung durch den MSBA keine manuelle Klärung mehr erfolgen. Zum anderen ist der Termin mit dem Kunden in der Regel bereits vereinbart. Eine ausbleibende Meldung darf daher nicht zu Verschiebungen in der Terminplanung des MSBN führen.
			Lösung	Erhält der MSBN innerhalb der Frist keine Antwort auf die „Anzeige Gerätewechsel“, so geht der MSBN davon aus, dass der MSBA keinen Eigenausbau der Geräte wünscht. Der MSBN baut die technischen Einrichtungen des MSBA zum geplanten Gerätewechseltermin aus. Hinweis: Gem. WiM Prozess 5.1.3, Schritt 4, ist dieses Vorgehen auch für eZ beschrieben.
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

GW-GÜ_011			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Ergänzungsprozess Geräteübernahme	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Weiterverpachtung	
Kap. B.5.2.3 Schritt			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<i>[...]“soweit nichtrechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.“[...]</i> Ist damit die Weiterverpachtung/Weitervermietung ausgeschlossen?

2 S.41			Lösung	<p>Ein MSBA, der nicht Eigentümer ist, muss die Anforderung des Geräteübernahmeangebots ablehnen, wenn der Nutzungsvertrag zwischen MSBA und Eigentümer der technischen Einrichtung eine Weiterverpachtung/Weitervermietung ausschließt.</p> <p>Gemäß MessZV ist nur der MSBA zum Verkauf bzw. zur Nutzungsüberlassung an den MSBN verpflichtet. Kauf bzw. Nutzungsüberlassung von einem Eigentümer, der nicht gleichzeitig MSBA ist, ist daher außerhalb der WiM-Prozesse bilateral zu vereinbaren.</p> <p>Der MSBA hat die Möglichkeit (aber keine Verpflichtung), den Namen des Eigentümers im Bemerkungsfeld mitzuteilen.</p>
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

GW-GÜ_013			bisher AU_003	Veröffentlicht ab 01.12.2011
WiM			Ergänzungsprozess Geräteübernahme	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Geteilter Besitz zwischen NB und MSB	
Kap. B.5.2.3 S. 41			<p>Problem-erklärung/ Regelungslücke</p> <p><i>Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für eine Messstelle. Hierbei teilt er mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>auf welche technischen Einrichtungen der Messstelle sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernahmewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messstelle bezieht, ...</i> <p>Hierzu ergeben sich folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Was sind untrennbare technische Einrichtungen einer Messstelle? Ist auch ein geteilter Besitz (nicht geteiltes Eigentum) der technischen Einrichtungen einer Messstelle möglich, also z. B. Wandler beim NB, Rest beim 3. MSB? Wie ist mit Schaltuhren und Rundsteuerempfängern umzugehen, an die mehrere Messstellen angeschlossen sind, die ggf. unterschiedlichen MSB zugeordnet sind? Wie sind an der Messstelle vorhandene Zählertafeln (auch Zählerwechseltafel genannt) zu behandeln? <p>Anmerkung:</p>	

			<p>Wird die Zählertafel in Folge des Messstellenbetreiberwechsels ausgebaut ist der Einbau eines neuen Zählers nur schwer durchführbar, da hierfür die komplette Verkabelung der Messstelle im Vorfeld bekannt sein muss.</p>
		Lösung	<p>Zu 1.:</p> <p>Strom: Zähler, Adapterplatte, Wandler, Kommunikationseinrichtung einschl. MUC, Tonfrequenz-/ Funkrundsteuerempfänger, Tarif-/Lastschaltgerät, Schaltuhr, Zählertafel (auch Zählerwechseltafel genannt)</p> <p>Hinweis: nur ausschließlich der Messstelle zugeordnete Betriebsmittel</p> <p>Gas: Zähler, Mengenumwerter (Dichte-MU, Temperatur-MU, Zustands-MU), Messwertregistriergeräte (MRG), Kommunikationseinrichtung einschl. MUC, Tonfrequenz-/Funkrundsteuerempfänger, Lastschaltgerät, Schaltuhr.</p> <p>Hinweis. Gasdruckregelgeräte sind nicht Bestandteil der Messstelle und immer dem NB oder dem Anschlussnehmer zugeordnet.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Ein geteilter Besitz der technischen Einrichtung der Messstelle ist nicht möglich. Alle technischen Einrichtungen der Messstelle, müssen im Besitz des der Messstelle zugeordneten MSB sein.</p> <p>Geteiltes Eigentum der technischen Einrichtung der Messstelle ist möglich (Vermietung/Verpachtung einzelner technischer Komponenten vom MSBA an den MSBN).</p> <p>Hinweis: Sofern ein Betriebsmittel nur teilweise der Messstelle zugeordnet ist (z. B. Mehrkernwandler mit Messkernen und Schutzkernen), ist der WiM-Prozess B.5.2 „Geräteübernahme“ nicht anwendbar.(siehe hierzu auch Umsetzungsfrage GW-GÜ_015).</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Schaltuhren und Rundsteuerempfänger, an die mehrere Messstellen angeschlossen sind, müssen im Rahmen des WiM-Prozesses B.5.2 „Geräteübernahme“ vom MSBA nicht zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden, da sie keine technische Einrichtung der Messstelle sind.</p>

			<p>Außerhalb der WiM-Prozesse sind folgende (ggf. messstellenspezifische) Vorgehensweisen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eigentümer der messstellenübergreifend genutzten Einrichtung gestattet den Anschluss der Messeinrichtung des MSBN. In diesem Fall ist vom MSBN ein angemessenes Entgelt für den Anschluss zu entrichten. • Der Eigentümer der messstellenübergreifend genutzten Einrichtung lehnt den Anschluss der Messeinrichtung des MSBN ab. In diesem Fall muss der MSBN eine eigene Schaltuhr/einen eigenen Rundsteuerempfänger installieren. <p>Zu 4.:</p> <p>Sofern die Zählertafel (auch Zählerwechselfel genannt) im Eigentum des Anschlussnehmers steht, ist die Zählertafel Teil der Hausinstallation (analog zum Zählerplatz) und kann somit vom MSBA nicht angeboten werden.</p> <p>Sofern die Zählertafel im Eigentum des MSBA steht und der Messstelle eindeutig zugeordnet ist (keine gemeinsame Zählertafel für mehrere Messstellen), muss diese vom MSBA gemäß Ergänzungsprozess „Geräteübernahme“ zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden.</p> <p>Hinweis: Die Zählertafel kann über den WiM-Prozess „Geräteübernahme“ erst nach Ergänzung des entsprechenden Qualifiers in den Datenformaten angeboten werden. Übergangsweise kann zwischen MSBA und MSBN eine bilaterale Vereinbarung außerhalb der WiM-Prozesse getroffen werden.</p>
		Status v. 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens
		Status v. 23.03.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens; Fehlerkorrektur: Hinweis zu „Zählerwechselfel“

GW-GÜ_015			Veröffentlicht ab 01.12.2011
WiM			Ergänzungsprozess Geräteübernahme
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Verkauf/Nutzungsüberlassung bei Mehrkernwandlern

Kap. B.5.2			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Wie ist bezüglich Verkauf oder Nutzungsüberlassung bei technischen Einrichtungen, die nur teilweise einer Messstelle zuzuordnen sind, vorzugehen?</p> <p>Beispiel: Mehrkernwandler mit Schutz- und Messkernen, die für Netzschutz- und Messzwecke genutzt werden.</p>
			Lösung	<p>Technische Einrichtungen, die nur teilweise einer Messstelle zuzuordnen sind, sind keine zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen der Messstelle im Sinne von § 4, Absatz 2, Punkt a) MessZV und müssen somit im WiM-Prozess B.5.2 „Geräteübernahme“, Schritt 2 vom MSBA nicht zur Nutzung oder zum Kauf angeboten werden.</p> <p>Bei Mehrkernwandlern kann außerhalb des WiM-Prozesses B.5.2 zwischen dem Eigentümer des Mehrkernwandlers und dem MSBN bilateral der Anschluss der Messeinrichtung an einen Messkern des Mehrkernwandlers gegen Entgelt vertraglich vereinbart werden. Den Anschlusspunkt (üblicherweise eine Wandlerklemmleiste) gibt der Eigentümer des Wandlers vor.</p> <p>Allerdings besteht in diesem Fall kein Rechtsanspruch des MSBN auf Anschluss seiner Messeinrichtung an den vorhandenen Mehrkernwandler. Sofern keine Einigung zu Stande kommt, muss der MSBN einen eigenen, der Messstelle zugeordneten Wandler installieren.</p> <p>Gleiches gilt für nicht ausschließlich der Messstelle zuzuordnende Spannungswandler und Kombiwandler.</p>
			Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

GW-GÜ_018			Veröffentlicht ab 12.08.2011
WiM			Ergänzungsprozess Gerätewechsel
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	
Wegfall der Mitteilung Gerätewechsel von NB an MDL bei eZ			

Kap. B 5.1 S.39 Schritt 9			Problem-erklärung/ Regelungslücke	Gemäß Schritt 3 erfolgt bei eZ die Endablesung durch den MSBA (in seiner Eigenschaft als MDL). Daher kann bei eZ der Prozessschritt 9, Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten, Aus- und Einbauzählerstand von NB an MDL entfallen, da dieser einerseits die für ihn relevanten Daten selbst ausgelesen hat und bei eZ seine Tätigkeit gleichzeitig mit der Rolle MSBA beendet wird.
			Lösung	Es kann auch innerhalb der oben stehenden Problemerkklärung vorkommen, dass dem MSBA keine Werte vorliegen. Gem. WiM zu erwartende Nachrichten müssen in der externen Marktkommunikation ausgetauscht werden. Der NB ist entsprechend Prozessschritt 9 in jedem Fall verpflichtet, die Mitteilung an einen vom NB abweichenden MDL zu senden.
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

GW-GÜ_022			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Ergänzungsprozess Gerätewechsel	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Terminvorgabe des MSBN für den Gerätetausch	
Kap. B.5.1.3 S. 36 Schritt 1			Problem-erklärung/	Welche Termine kann der MSBN im Rahmen des Gerätewechsels innerhalb des Realisierungskorridors wählen?
			Regelungslücke	Kann ein Wechsel bei einem RLM-Kunden z.B. außerhalb der Produktion auch an einem Feiertag durchgeführt werden?
			Lösung	Im Regelfall sollte der in der Gerätewechselanzeige des MSBN übermittelte Termin innerhalb der üblichen Geschäftszeiten liegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der MSBN in der Anzeige der Gerätewechselabsicht aber auch jeden arbeitsrechtlich zulässigen Termin und jede arbeitsrechtlich zulässige Uhrzeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten angeben. Ein besonderer Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Messstellenumbau mit Spannungsunterbrechung auf Wunsch des Anschlussnutzers (Gewerbe-/Industriekunde) außerhalb der

			<p>Produktionszeiten durchgeführt werden soll.</p> <p>Sofern der MSBA mitteilt, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen will (Prozessschritt 2a), muss der vom MSBN mitgeteilte Zeitpunkt (Termin, Uhrzeit) zur Durchführung des Gerätewechsels exakt eingehalten werden.</p> <p>Unabhängig davon, ob der MSBA die Altgeräte selbst ausbaut oder durch den MSBN ausbauen lässt, muss der MSBA (in seiner Eigenschaft als MDL) bei Messstellen mit eZ sicherstellen, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt (siehe Prozessschritt 3). Bei Ausbau der Altgeräte außerhalb der üblichen Geschäftszeiten muss der MSBA ggf. im Vorfeld (z. B. innerhalb der üblichen Geschäftszeit) sicherstellen, dass eine regelmäßige automatische Auslesung erfolgt, um so die Messwerte des Gerätes zeitnah zum Ausbau fernauszulesen. Damit der MSBA dies sicherstellen kann, ist es erforderlich, dass der MSBN dem MSBA rechtzeitig (d. h. innerhalb der üblichen Geschäftszeit) mitteilt, wenn sich Verschiebungen an dem im Schritt 1 "Anzeige Gerätewechselabsicht" angekündigten Zeitpunkt ergeben.</p>
		Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Kündigung Messung

Beginn Messung

B-MDL_002			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Beginn Messung	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	Anmeldung Messstellenbetrieb mit Messdienstleistung / Anmeldung Messdienstleistung	
Kap. B.7.3			Problem- erklärung/	Der Netzbetreiber teilt in der Antwort auf die Anmeldung der Messdienstleistung den Ableseturnus (des Lieferanten) und den Sollablesetermin (des Netzbetreibers) mit.
S. 48			Regelungslücke	Welchen Sollablesetermin teilt der Netzbetreiber mit, wenn dieser eine Rechnung im Jahr erstellt, der Lieferant aber einen vierteljährlichen Ableseturnus vorgibt?

				Den Sollablesetermin der nächsten Netzabrechnung oder den nächsten Sollablesetermin passend zum vorgegebenen Ableseturnus des Lieferanten?
			Lösung	<p>Der NB übermittelt den ersten auf den bestätigten Zuordnungstermin folgenden Sollablesetermin, der sich aus dem vom Lieferanten mitgeteilten Ableseturnus ergibt.</p> <p>Beispiel 1: Nächster Sollablesetermin NB 30.11.2011 Ableseturnus Lieferant: quartalsweise Antwort auf Anmeldung am 31.07.2011: Übermittlung des Sollablesetermins 31.08.2011</p> <p>Beispiel 2: Nächster Sollablesetermin NB 31.12.2011 Ableseturnus Lieferant: quartalsweise Antwort auf Anmeldung am 31.07.2011: Übermittlung des Sollablesetermins 30.09.2011</p> <p>Die Anwendung erfolgt analog im Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ bei Wechsel des Lieferanten bzw. Änderung des Turnus durch den Lieferanten.</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Ende Messung

E-MDL-002			Veröffentlicht ab 12.08.2011
WiM			Prozess Ende Messung
A1	A2	A2	

(WiM)	(GeLi)	(GPKE)	Weiterverpflichtung des MDLA durch den NB bei Auszug des Anschlussnutzers	
Kap. B.8.3 S. 50ff			Problemerkklärung/Regelungslücke	Gemäß § 4 Abs. 5 MessZV bzw. § 5 Abs. 6 Messrahmenvertrag ist im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen. Die WiM berücksichtigt diese optionale Fortführungsverpflichtung im Prozess Ende Messung nicht. Wie ist mit diesem Widerspruch zwischen der Regelung im Messrahmenvertrag (§5, Nr. 6) und in der WiM-Prozessbeschreibung (B.8.3) umzugehen?
			Lösung	Der Prozess Ende Messung ist nur im Falle eines eingebauten aZ anwendbar (bei eZ muss der Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) angewendet werden). Im Falle eines aZ ist eine Weiterverpflichtung des MDLA durch den NB nicht erforderlich, da die Ablesung eines aZ für den NB auch während eines Übergangszeitraums (Leerstandszeit nach Auszug) zumutbar ist.
			Status vom Status 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Messstellenänderung

MÄ_001			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Messstellenänderung	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Wechsel der Messeinrichtung bei Wechsel des Zählverfahrens	
Kap. C. 1 S.53 ff.			Problem-erklärung/Regelungslücke	Die Durchführung eines Zählerwechsels aufgrund eines Wechsels des Zählverfahrens ist als Fallklasse hier nicht aufgeführt. Im Prozess der Messstellenänderung (Anl. 1, C.1:) kann in der ORDERS zwar ein Termin angegeben werden, der MSB kann diesen jedoch ändern. Entsprechend GPKE / GELI findet ein Wechsel des Zählverfahrens immer genau zu einem Monatswechsel statt. Auf Grund bisheriger Erfahrungen ist auch zukünftig nicht damit zu rechnen, dass die zugehörigen

				<p>Zählerwechsel jeweils am Monatsersten um 0:00 Uhr durchgeführt werden.</p> <p>In der WiM ist diese Abhängigkeit an keiner Stelle beschrieben; ein Realisierungskorridor (deutlich kleiner als 9 Tage) fehlt gänzlich.</p> <p>Wie wird der beantragte auf Monatswechsel beschränkte Zählverfahrenswechsel mit dem realen Wechsel gem. WiM harmonisiert?</p>
			Lösung	<p>Restriktionen für den MSB bei Wechsel des Zählverfahrens von SLP auf RLM: Der NB teilt in der „Beauftragung Änderung durch NB“ die zukünftige Messaufgabe per OBIS-Kennzahl für einen Lastgang sowie den Termin der Änderung mit. Der MSB muss den Gerätewechsel vor dem vom NB mitgeteilten Termin der Änderung durchführen.</p> <p>Sofern der MSB den Gerätewechsel nicht fristgerecht durchgeführt hat und somit für den Zeitraum, in dem eine LGZ-Bilanzierung bereits stattfindet, keine gemessener Lastgang verfügbar ist, muss der NB Ersatzwerte bilden.</p> <p>Restriktionen für den MSB bei Wechsel des Zählverfahrens von RLM auf SLP: Der NB teilt in der „Beauftragung Änderung durch NB“ die zukünftige Messaufgabe per OBIS-Kennzahl für Zählerstandsmessung sowie den Termin der Änderung mit. Der MSB darf den Gerätewechsel frühestens zu dem vom NB mitgeteilten Termin der Änderung durchführen.</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

MÄ_002			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Messstellenänderung	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Wechsel der Messeinrichtung bei Wechsel des Zählverfahrens	
Kap. B.5.1			<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p> <p>Über eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung wird etwa 1 Monat vor dem geplanten Änderungstag, der gemäß GPKE immer genau auf den Monatswechsel gelegt werden muss, eine Festlegung hinsichtlich des Wechsels des Zählverfahrens getroffen. In der Folge wird der MSB mit Vorgabe genau dieses Termins beauftragt, die neuen Messaufgaben zu erfüllen.</p> <p>Beispiel: bis 31.10. sind SLP-Messwerte zu übermitteln; ab dem 01.11. 0:00 Uhr sind RLM-Zeitreihen zu übermitteln.</p>	

			<p>In diesem Fall erwarten Netzbetreiber und/oder Lieferant bis zum 31.10.23:59 Uhr die Messwerte als SLP-Werte; ab 01.11. 00:00 Uhr Messwerte als Zeitreihe.</p> <p>Der tatsächliche Wechsel der Messeinrichtungen erfolgt jedoch entweder vor oder nach dem Monatswechsel. Im nachstehenden Beispielfall wird unterstellt, dass der tatsächliche Gerätewechsel am 05.11. um 14:00 Uhr durchgeführt wird.</p> <p>Aus der Prozessbeschreibung geht nicht hervor, welche Messwerte zu welchem Zeitpunkt zu senden sind. Insbesondere ist gar nicht festgelegt, welche Marktrolle die folgenden Aktivitäten durchführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückrechnung des tatsächlichen Ausbaustandes auf den 31.10. - Konvertierung des in der Zeit zwischen dem 01.11. 00:00 Uhr und dem 05.11. 14:00 Uhr entstandenen Verbrauches in eine Zeitreihe <p>Nach aktuellem Stand handelt es sich um eine Regelungslücke, da weder in GPKE / GELI noch in WiM entsprechende Vorgaben für MSB / MDL und NB enthalten sind.</p>
		Lösung	<p>Die Aufbereitung der Messwerte (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung) ist gemäß WiM-Prozess C.3 Aufgabe des NB.</p> <p>Im Rahmen eines Gerätewechsels wird der Ausbauzählerstand vom MSB erfasst und an den NB übermittelt (siehe B.5.1., Prozessschritte 3 und 7). Der NB übermittelt den Messwert des MSB nach erfolgreicher Plausibilisierung an den LF mit dem tatsächlichen Ablesedatum des MSB.</p> <p>Eine Abgrenzung des Verbrauchs auf den Abrechnungszeitraum (im Bsp. SLP-Schlussrechnung zum 31.10.) erfolgt erst im Rahmen des Abrechnungsprozesses.</p> <p>(siehe hierzu auch Lösung zu MÄ_001)</p>
		Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

MÄ_005			Veröffentlicht ab 12.08.2011
WiM			Prozess Messstellenänderung
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Zulässigkeit der Beauftragung durch den Anschlussnutzer/Lieferanten zur Messstellenänderung

Kap. C.1. S. 55 Schritt 1b bzw. C.1. S. 56 Schritt 1d			Problem-erklärung/ Regelungslücke	<p>Der AN kann, ggf. vertreten durch den LF, den MSB mit Änderungen der Messstelle direkt beauftragen, soweit er hierzu u. a. aufgrund rechtlicher Bestimmungen berechtigt ist (außer aZ auf eZ und MSB ungleich MDL).</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob Änderungen an der Messstelle auch dann vom MSB durchgeführt werden können, wenn diese abrechnungs- und bilanzierungsrelevant sind oder ob in diesem Fall der Auftrag für die Änderung vom Kunden bzw. Lieferanten über den NB an den MSB erfolgen muss.</p> <p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau von Zweitarif- auf Eintarifzähler • Änderung der Schaltzeiten durch z.B. Austausch des Rundsteuerempfängers (Auswirkung auf Abrechnung Konzessionsabgabe) • Änderung des Wandlerfaktors durch Austausch von Wandlern aufgrund Verbrauchsänderung des Kunden <p>Sofern die Änderung an der Messstelle auch dann direkt vom MSB durchgeführt werden kann, wenn diese abrechnungs- und bilanzierungsrelevant ist, so ist sicherzustellen, dass der MSB den NB unverzüglich darüber informiert. Dies ist derzeit aber nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Information von Seiten des MSB an den NB ist ebenfalls notwendig, wenn der MSB Änderungen selbst veranlasst, die abrechnungsrelevant und bilanzierungsrelevant sind. Welche Fälle sind denn überhaupt denkbar? Die Tarifschaltzeiten vom Lieferanten gegenüber dem Kunden können sich doch eh von denen des NB gegenüber dem Lieferanten unterscheiden.</p>
			Lösung	<p>Sofern eine geplante Änderung an der Messstelle bilanzierungs- und/oder für die Netznutzung abrechnungsrelevant ist, muss die Beauftragung an den MSB durch den NB erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet, dass vom LF oder AN beauftragte Änderungen an der Messstelle, die bilanzierungs- und/oder für die Netznutzung abrechnungsrelevant sind, vom MSB abzulehnen sind.</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

MÄ_006			Veröffentlicht ab 12.08.2011		
WiM			Prozess Messstellenänderung (Strom)		
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Erforderlicher Umbau von aZ auf eZ bei Messstellen mit vom MSB abweichendem MDL		

<p>B.6.3 und C.1.3 S. 44 u. 55</p>	<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p>	<p>Bsp.: Verbrauchsstelle mit SLP-Zählverfahren Messstelle = aZ, mit unterschiedlichen Marktpartnern für die Rollen MSB und MDL. Aufgrund eines veränderten Verbrauchsaufkommens (> 100.000 kWh) ist eine Messstellenänderung von Arbeitsmessung auf registrierende Leistungsmessung notwendig (Änderung Zählverfahren). In diesem Fall gibt es einen Rechtsanspruch des NB auf Umbau zu rLM.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss demnach eine Kündigung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung vom NB an den wettbewerblichen MDL gesendet werden? 2. Kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn gar keine Kundenvollmacht vorliegt? 3. Hat ein dritter MDL in solch einem Fall die Möglichkeit, die Kündigung abzulehnen?
	<p>Lösung</p>	<p>Gemäß WiM-Prozess C.1, Prozessschritt 1c darf die Anforderung des NB zum Umbau von aZ auf eZ nur erfolgen, wenn der AN und der vom MSB abweichende MDL für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p> <p>In dem in der Problemerkklärung beschriebenen Fall muss der NB somit zunächst Kontakt mit dem Anschlussnutzer aufnehmen und veranlassen, dass der Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zum Umbau auf eZ herstellt. Dies kann auf folgende Arten geschehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem MDL und Beauftragung der Messung beim MSB 5. Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem MSB und Beauftragung des Messstellenbetriebs beim MDL 6. Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem MSB und dem MDL und Beauftragung eines neuen dritten MSB mit Messstellenbetrieb und Messung 7. Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem MSB und dem MDL und Übergang des Messstellenbetriebs und der Messung auf den NB als grundzuständigem MSB/MDL <p>Die Beauftragung des MSB durch den NB zum Umbau auf eZ darf dann erst nach erfolgreichem Abschluss der WiM-Wechselprozesse entsprechend der vom AN gewählten Variante erfolgen.</p>
	<p>Status vom 03.08.2011</p>	<p>AFM+E, BDEW, VKU: Konsens</p>

MÄ_007			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Messstellenänderung	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Umbauzeitpunkte bei bilanzierungsrelevanten Messstellenänderungen	
Kap. C.1.3	S. 55		Problem- erklärung/	Wie sind bilanzierungsrelevante Messstellenänderungen zu behandeln? Gemäß MaBiS kann diese nur zum Ende eines Monats durchgeführt werden.
			Regelungslücke	Die WiM gibt hierfür lediglich eine Frist von mind. 20 WT an. Wie sind diese Vorgaben zu vereinbaren?
			Lösung	<p>Bilanzierungsrelevante Messstellenänderungen müssen vom NB beauftragt sein.</p> <p>Der Umbautermin an der Messstelle und der Umstellungstermin der Energiemengenbilanzierung müssen nicht übereinstimmen.</p> <p>Bei Umstellung von SLP auf RLM sollte der Messstellenumbau zeitlich vor der Bilanzierungsumstellung erfolgen. Bei nachträglichem Umbau muss der NB Ersatzwerte bilden.</p> <p>Bei Umstellung von RLM auf SLP sollte der Messstellenumbau frühestens am Tag der Bilanzierungsumstellung oder nach der Bilanzierungsumstellung erfolgen.</p>
			Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Störungsbehebung in der Messstelle

SB_004			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Prozess Störungsbehebung in der Messstelle	
A1	A2	A2		

(WiM)	(GeLi)	(GPKE)	Störungsbehebung nicht möglich – keine Übermittlung vorgesehen	
C.2 S.62			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>[...]“Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle festgestellt“[...] <p>Die Möglichkeit, dass eine Störung nicht behoben werden kann, ist in der Meldung über die Störungsbehebung an den Netzbetreiber nicht vorgesehen. Kann dieser Fall tatsächlich nicht eintreten?</p>
			Lösung	Dieser Fall kann nicht eintreten, da die Meldung erst nach Störungsbehebung zu senden ist.
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

SB_006			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Störungsbehebung	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Informationspflicht des NB/MSB bei Störungen und geplanten Unterbrechungen	
Kap. C.2.3, Schritt			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>In der WiM ist der Begriff „Störung“ im Sinne des beschriebenen Prozesses nicht definiert. Gehört hierzu auch eine geplante Unterbrechung im Netz bzw. an der Messstelle auf Grund von Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.?</p> <p>Gilt der Prozess auch bei geplanten Unterbrechungen / Wartungsarbeiten, die durch andere als den MSB ausgelöst werden, bzw. evtl. auch durch den MSB?</p>

5 und 6 S. 61			Lösung	<p>Der WiM-Prozesses C.2.3 beschreibt ausschließlich „die Interaktion zwischen den Marktbeteiligten im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messstelle“.</p> <p>Der Begriff „Störung“ im Sinne des WiM-Prozesses C.2.3 gilt somit nicht für geplante Unterbrechungen in der Messstelle.</p> <p>Hinweis: Für geplante Arbeiten des MSB in der Messstelle wird der WiM-Prozess C.1 „Messstellenänderung“ genutzt.</p> <p>Die Kommunikation von Unterbrechungen aufgrund von Störungen im Netz oder von geplanten Arbeiten im Netz wird in der WiM nicht geregelt.</p>
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

ABM_004			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Übermittlung Messaufgabe des Lieferanten an den MDL via NB	
Kap. C.3 Punkt 1 Grafik S. 65 und Beschreibung S. 66			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Frage 1: Ist der NB in der Rolle des grundzuständigen MDL grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch des Lieferanten Zwischenablesungen vorzunehmen oder kann er diese auch ablehnen.</p> <p>Frage 2: Beschränkt sich die Verpflichtung des NB zur Weiterleitung einer LF-Anforderung an den 3. MDL ausschließlich auf:</p> <p>a) einen geänderten Turnus b) eine einmalige Zwischenablesung</p>

				<p>d.h. jegliche andere Aufträge, die nicht der regulierten Abrechnung des NB dienen (Netznutzung, Mehr-Minderungen, Bilanzierung), müssen direkt zwischen Lieferant und MDL laufen!</p> <p>oder</p> <p>können jegliche Sonderablesungswünsche des Lieferanten über den NB geroutet werden?</p>
			Lösung	<p>Zu Frage 1:</p> <p>Der NB ist nicht verpflichtet, als grundzuständiger MDL auf Anforderung des LF Zwischenablesungen durchzuführen, kann dies jedoch optional anbieten. Gemäß C.3.1.5 gilt zwischen LF und MDL „Anforderung Einzelmesswert bzw. Vereinbarung Turnus/Termin auf Grundlage freiwilliger Vereinbarung“.</p> <p>Zu Frage 2:</p> <p>Nur zu einer Abrechnung des NB erforderliche Aufträge (GPKE/GeLi-Ereignis) sowie Aufträge mit geändertem Turnus aufgrund §40 (3) EnWG werden vom NB an den MDL (per Stammdatenänderung mittels UTILMD) weitergeleitet. Weitere Vereinbarungen sind zivilrechtlich zwischen MDL und LF zu regeln (ggf. inkl. Datenaustausch). Außerturnusmäßige Ablesungen sind per ORDERS anzufordern.</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_005			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Übermittlung Messwerte Kundenselbstablesung	
Kap. C. 3 S. 62 ff			Problem- erklärung/ Regelungslücke	Hat der Kunde ein Anrecht den von ihm abgelesenen Messwert (z. B. eigene Zwischenablesung) über den LF an den NB zu senden?
			Lösung	Der Kunde kann kein generelles Recht haben, selbst abgelesene Messwerte über den LF an den NB zu senden, da auch das Recht des LF zur Übermittlung von Messwerten an den NB eingeschränkt ist (siehe auch

				<p>unter www.bdew.de: Foliensatz „Status- und Zusatzinformationen zu Messwerten“, Seite 5).</p> <p>Der NB ist nur im Falle von gemäß GPKE/GeLi rückwirkend gemeldeten Ein-/ Auszügen weiterhin verpflichtet, vom LF übermittelte Messwerte anzunehmen.</p> <p>Alternativ kann der Kunde sich jederzeit an seinen MDL wenden und an ihn Messwerte übermitteln. Der MDL ist gemäß C.3.4, Prozessschritt 5 berechtigt, vom NB nicht angeforderte Messwerte an den NB senden.</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_006			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Übermittlung Messwerte	
Kap. C. 3 S. 62 ff			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Beispiel Es hat ein MDL-Wechsel stattgefunden. Der Kunde oder LF meldet sich beim MDL und möchte eine Kundenselbstablesung aus der Zeit noch vor dem MDL-Wechsel melden!</p> <p>Frage: Ist der MDL zuständig, der zum Zeitpunkt der Meldung dem Zählpunkt zugeordnet ist? Ist der MDL zuständig, der zum Zeitpunkt der Kundenselbstablesung dem Zählpunkt zugeordnet war? Muss der NB ggf. Messwerte von einem aktuell nicht dem Zählpunkt zugeordneten MDL entgegennehmen?</p>
			Lösung	<p>Die Schnittstelle zwischen 3. MDL und LF/Kunde ist nicht reguliert.</p> <p>Der NB ist nur verpflichtet, Messwerte vom aktuell zugeordneten MDL anzunehmen (unabhängig davon, ob der Ablesezeitpunkt in den Zuordnungszeitraum des MDL fällt).</p>
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_007			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Behandlung von nicht angeforderten Messwerten des MDL beim NB	
Kap. C3.4 S.71 Schritt 4b	X	x	Problem- erklärung/	Ein MDL kann bis zu 12 Zählerstände pro Jahr an den NB zur Aufbereitung geben, welche nicht turnus- oder außerturnusmäßig vom NB angefordert wurden.
			Regelungslücke	Wie kann der Netzbetreiber einen Zählerstand des MDL bzgl. Aufbereitung ablehnen und an den MDL zurückmelden, falls die maximale Anzahl der Zählerstände überschritten ist?
			Lösung	Die genannten 12 Zählerstände pro Jahr sind als Richtschnur zu verstehen und sollten nicht zu eng ausgelegt werden. Sofern der Grenzwert von 12 Messwerten pro Jahr überschritten ist und der NB nicht bereit ist, weitere Messwerte anzunehmen, hat der NB nur die Möglichkeit, diese Messwerte zu ignorieren und nicht weiter zu verarbeiten (eine Ablehnung der MSCONS ist derzeit nicht vorgesehen).
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_008			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ableseung Messwertstatus	
Kap. C3.4 S.72			Problem- erklärung/	Wie ist die Frist „unverzüglich“ bei Prozessschritt 5 „Aufbereitung der Messwerte“ zu verstehen?
			Regelungslücke	Muss der NB bei Fristablauf MDL bzw. gescheiterter Ableseung durch MDL direkt Ersatzwerte bilden und an den Lieferanten senden oder kann er bis zum Ende der GPKE-/GeLi-Frist (bei SLP 28 Tage nach Sollablesetermin; bei RLM bis 12:00 Uhr des Folgetags (GPKE) bzw. stündlich im Stundentakt (GeLi Gas)) warten?

Schritt 5			<p>Anmerkung: Wenn der Netzbetreiber in der Rolle des grundzuständigen MDL tätig ist, könnte er bei SLP bis zu 28 Tagen versuchen einen Echtwert zu erhalten und erst am 28. Tag Ersatzwerte an den Lieferant senden. Je nach Auslegung könnte es zu unterschiedlichen Fristen bzgl. Ersatzwertbildung kommen und davon abhängen, ob die MDL-Tätigkeit durch den Wettbewerb- oder Default-Bereich wahrgenommen wird.</p>
	Lösung		<p>Gemäß Anmerkungen/Bedingungen in Schritt 5 muss der NB folgendermaßen vorgehen:</p> <p>Sofern der MDL gemäß Schritt 4b „Der MDL übermittelt die Messwerte an den NB“ Messwerte an den NB bereitstellt, ist der Netzbetreiber verpflichtet die übermittelten Messwerte unverzüglich aufzubereiten.</p> <p>Bei Mitteilung des MDL gemäß Schritt 4a „Mitteilung über gescheiterte Auslesung“ bzw. bei fehlender Mitteilung nach Ablauf der Maximalfrist ist der NB berechtigt (aber nicht verpflichtet) unverzüglich Ersatzwerte zu bilden. Bei fehlenden Messwerten des MDL muss der NB spätestens vor Ablauf der Bereitstellungsfrist nach GPKE/GeLi Ersatzwerte an den LF senden.</p>
	Status vom 19.10.2011		AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_009			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ablesung Messwertstatus	
Kap. C3.4	S.70	Schritt 4b	Problem-erklärung/	Wie ist mit Zählerständen des MDL, die nicht fristgerecht (laut C.3.4 Prozessschritt 4b: spätestens 10 WT nach Sollablesetermin bzw. nach Durchführung der Messung) übermittelt werden, umzugehen?
			Regelungslücke	<ol style="list-style-type: none"> Dürfen nach Fristablauf übermittelte Messwerte durch den NB abgelehnt werden, (d.h. müssen nicht durch den NB angenommen und aufbereitet werden), und wenn ja wie? Müssen Messwerte des MDL beliebig für die Vergangenheit angenommen werden (Problematik: ggf. NN-Rechnungskorrekturen notwendig)?
			Lösung	Zu 1.: Der NB muss vom MDL übermittelte Messwerte mit dem Status „wahr“ unabhängig von der Frist von 10 WT gemäß Schritt 4b annehmen und aufbereiten (bzgl. Aufbereitung siehe Anmerkungen/Bedingungen in WiM-

			<p>Prozessschritt 5).</p> <p>Zu 2.: Der NB muss auch wahre Messwerte zu einem in der Vergangenheit liegenden Ableszeitpunkt annehmen und sofern GPKE-/GeLi-relevant an den LF weiterleiten.</p> <p>Die Verpflichtung des MDL, die Bereitstellungsfristen nach WiM im Regelfall einzuhalten, bleibt unberührt.</p>
		Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_010			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ableseung Messwertstatus	
<p>Kap. C3.4</p> <p>S.72</p> <p>Schritt 6</p>			<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p>	<p>Falls der NB im Rahmen der Aufbereitung die ursprünglichen Messwerte verändert (Ersatzwertbildung), sind diese mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind diese Zusatzinformationen im Prozessschritt 6 „Übermittlung veränderter Messwerte“ an den MDL zu übermitteln? 2. Hat der MDL, falls er seinerseits Korrekturwerte (wahrer Wert oder Vorschlagswert) an den NB sendet, ebenfalls Zusatzinformationen zu übermitteln?
			<p>Lösung</p>	<p>zu 1.: Ja. Die Zusatzinformationen sind vom NB an den MDL zu übermitteln, um für den MDL die Nachvollziehbarkeit der Veränderung zu ermöglichen.</p> <p>Zu 2.: Ja. Die Zusatzinformationen sind auch vom MDL an den NB zu übermitteln. Sofern Fehler bei der Verarbeitung/Erfassung beim MDL auftraten, muss der MDL zunächst eine Storno MSCONS und anschließend eine neue MSCONS mit Messwertstatus „wahr“ zum gleichen Ablesetermin senden.</p> <p>Siehe auch Dokument „Messwertstatus und Zusatzinformationen zu Messwerten“ unter http://bdew.de/internet.nsf/id/DE_Wechselprozesse-im-Messwesen</p>

			Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens
--	--	--	----------------------------------	----------------------------------

ABM_011			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Ableseung Messwertstatus	
Kap. C.3.3 Schritt 5 S.72			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p><i>[...]“Wurden dem NB von Seiten des MDL keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden. Im Fall einer Mitteilung des MDL über die gescheiterte Auslesung (Prozessschritt 4a) ist der NB unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung berechtigt, die Ersatzwerte zu bilden, ansonsten nach fruchtlosem Verstreichen der Übermittlungsfristen des MDL aus Prozessschritt 4b.“[...]</i></p> <p>Heißt das, dass der NB dem MDL im Gasbereich u.a. den Vb-/Vn-/Temperatur-/Druck-Lastgang übersendet, jedoch nicht den umgewerteten kWh-Lastgang?</p>
			Lösung	<p>Der MDL erhält alle Messwerte, bei denen der NB Ersatzwerte gebildet hat. Dies gilt sowohl im Fall von fehlenden Messwerten des MDL aus auch in dem Fall, wenn der NB vom MDL bereitgestellte Messwerte des MDL verändert hat.</p> <p>Von Volumenwerten auf kWh-Werte umgerechnete Lastgänge gelten nicht als Ersatzwerte im Sinne der WiM und werden vom NB nicht an den MDL übermittelt.</p>
			Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ABM_014			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Übermittlung von Ersatzwerten des NB an MDL	

Kap. C.3.3 Schritt 5 S.72			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>[...]“Wurden dem NB von Seiten des MDL keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden. Im Fall einer Mitteilung des MDL über die gescheiterte Auslesung (Prozessschritt 4a) ist der NB unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung berechtigt, die Ersatzwerte zu bilden, ansonsten nach fruchtlosem Verstreichen der Übermittlungsfristen des MDL aus Prozessschritt 4b.“[...]</p> <p>Ist der NB auch verpflichtet, den MDL über die Ersatzwertbildung zu informieren, wenn der MDL keinen Messwert gesendet hat?</p>
			Lösung	<p>Der Netzbetreiber sendet jeden Mess- bzw. Ersatzwert an den MDL, der nicht mit einem vom MDL übermittelten Messwert übereinstimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzwert zu einem vom MDL übermittelten Messwert oder zu einem fehlenden Messwert des MDL (auch eine Ersatzwertbildung bei völlig fehlenden Werten ist eine „Aufbereitung“ im Sinne von Schritt 5, daher gilt Schritt 6 auch für Ersatzwerte wegen vollständig fehlender Werte des MDL). • Wahrer Wert oder Ersatzwert zu einem vom Lieferanten oder vom MSB übermittelten Messwert.
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

ABM_015			Veröffentlicht ab 15.07.2011	
WiM			Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	Fristen für die Ablesung des MDL	
Kap. C.3.4 Schritt 3b und 4b			Problem- erklärung/ Regelungslücke	<p>Prozessschritt 3b (Anmerkungen/Bedingungen): <i>Der MDL führt die Messung durch. Auslöser können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Außerturnmäßige Ablesung gemäß Sollablesetermin des NB oder • Messung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z.B. LF, AN etc) <p><i>Bei einem in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermin (rückwirkender Lieferbeginn / Lieferende) gilt: der</i></p>

				<p><i>MDL hat spätestens 5 WT nach Anforderung (Prozessschritt 1) entweder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einen echten Messwert für den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt aus der Messeinrichtung auszulesen (sofern z.B. noch aus dem Speicher der Messeinrichtung abrufbar), ansonsten einen aktuellen Messwert zu erheben.</i> <p>Prozessschritt 4b (Frist):</p> <p><i>Unverzüglich, jedoch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bei SLP:</i> <p><i>spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin;</i> <i>im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermins:</i> <i>spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b)[...]</i></p> <p>Fragestellung:</p> <p>Wie weit darf der tatsächliche Ablesestermin des MDL nach vorne oder hinten vom Soll-Ablesestermin abweichen?</p>
			<p>Lösung</p>	<p>Der MDL darf bei SLP-Messstellen die Messung im Zeitraum ab dem Sollablesetermin bis zum 10 WT nach Sollablesetermin durchführen. (siehe Fristangaben Schritt 3b)</p> <p>0 WT abgeleitet aus Frist zum Sollablesetermin in Prozessschritt 3b +10 WT abgeleitet aus Frist spätestens 10 WT nach Sollablesetermin in Prozessschritt 4b</p> <p>Gem. Format UTILMD GKE/GeLi ist der Sollablesetermin folgendermaßen definiert (s. SG4 DTM 752 104 MMWW-MMWW oder 106 MMDD):</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Anwendung für den Code "104" in DE2379: Hier wird der Monat mit Angabe der Woche bzw. des Zeitraums der Wochen in denen die Ablesung erfolgen soll angegeben. Das angegebene Zeitintervall beträgt maximal einen Monat. Die Wochen im Monat sind wie folgt definiert: "01"= 1. Woche, das geplante Soll-Ablesedatum fällt in den Zeitraum vom 01. bis einschl. 07. Kalendertag "02"= 2. Woche, das geplante Soll-Ablesedatum fällt in den Zeitraum vom 08. bis einschl. 14. Kalendertag "03"= 3. Woche, das geplante Soll-Ablesedatum fällt in den Zeitraum vom 15. bis einschl. 21. Kalendertag "04"= 4. Woche, das geplante Soll-Ablesedatum fällt in den Zeitraum vom 22. bis letzten Kalendertag im Monat</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Anwendung für den Code "106" in DE2379: Es wird der tagesscharfe Ablesestermin mitgeteilt zu dem die Ablesung erfolgen soll. Der in Schaltjahren vorkommende Tag 29.02. ist nicht zu übermitteln, sondern durch den 28.02. zu ersetzen.</p> </div>

				<p>⇒ Der Sollablesetermin ist nicht zwangsläufig als Tag zu verstehen.</p> <p>⇒ Bei Verwendung des Codes „104“ startet die Frist von 10 WT am letzten Werktag der angegebenen Woche.</p>
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

ABM_016			Veröffentlicht ab 01.06.2012	
WiM			Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	Versand unterjähriger z.B. monatlicher Ableseergebnisse (NB an LF) als Zwischenablesung oder Turnusablesung	
			<p>Problem- erklärung/ Regelungslücke</p>	<p>Mit welchem Ablesegrund werden die Zählerstände eines SLP-Kunden vom NB an LF gesendet, wenn es nicht die Werte sind, die zum jährlichen Ablesezeitpunkt des Netzbetreibers passen, aber zu den unterjährigen – vom Kunden mit dem LF vereinbarten Turnuszeitpunkten anfallen?</p> <p>Hierfür kommen m.E. zwei Ablesegründe in Frage:</p> <p>Zwischenablesung oder Turnusablesung</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Turnus des Netzbetreibers ist der 10. August</p> <p>Der LF teilt dem Netzbetreiber mit, dass er (auf Kundenwunsch) eine ¼-jährliche Ablesung wünscht. Der NB gibt diese Anforderung an den MDL weiter</p> <p>Der MDL liest somit am 10.8., 10.11., 10.2. und 10.5. jeden Jahres ab (aus Vereinfachung betrachte ich die dem MDL erlaubten Abweichungen vom 10. nicht)</p> <p>M.E. sendet der MDL die Zählerstände zu den vier Zeitpunkten jeweils mit dem Ablesegrund „Turnusablesung“ an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber könnte nun die Werte, die unterjährig und somit nicht zum 10.8. gehören als Zwischenablesung erfassen (weil er ja keinen Ableseauftrag dafür erstellt) und</p>

			<p>würde diese dann mit den Ablesegrund „Zwischenablesung“ an den LF senden. Der LF wiederum würde zu den vier Terminen m.E. eher Zählerstände mit den Ablesegrund „Turnusablesung“ als „Zwischenablesung“ erwarten. Er könnte – wenn man es aber eindeutig festlegt sicherlich die drei „Zwischenablesungen“ seinen Turnuszeitpunkten zuordnen.</p> <p>Das oben im Beispiel beschriebene Vorgehen wird m.E. von den Netzbetreibern bevorzugt, weil es geringere IT-Anpassungen nach sich zieht. Rein fachlich spricht eher etwas mehr dafür die vier Zählerstände als „Turnusablesung“ zu versenden. Die Frage ist: Braucht der LF den Ablesegrund, bzw. was macht er mit dieser Information, oder ordnet er die Zählerstände aufgrund des Datums seinen „Turnusablesungen“ zu?</p> <p>Zu diesem Problem ist mir nicht bekannt, dass es eine eindeutige Regel gäbe. Somit besteht die Gefahr, dass hier die unterschiedlichen Marktteilnehmer unterschiedliche Verfahren implementieren und man dann entweder ab dem 1.10.2011 viele Diskussionen haben wird, oder man sehr „weiche“ und damit Fehleranfällige Implementierungen durchführt. Somit ist mir in erster Linie eine eindeutige Regelung für diesen Fall des Zählerstands austausches wichtig.</p> <p>Könnten Sie sich der Fragestellung kurzfristige in der PG MDL/MSB annehmen und zu einer Regelung bringen?</p>
		<p>Lösung</p>	<p>1. Übermittlung von Messwerten vom MDL an den NB</p> <p>Fall 1: Turnusvorgabe des Lieferanten wurde vom LF an den NB und in der Folge vom NB an den MDL beauftragt: Alle vom MDL aufgrund der Turnusvorgabe des NB ermittelten Messwerte werden mit dem Ablesegrund „Turnusablesung“ an den NB übermittelt (aus Sicht des MDL ist der Lieferantenturnus vom NB vorgegeben).</p> <p>Fall 2: Vom NB-Turnus abweichende Turnusvorgabe des Lieferanten wurde vom LF direkt an den MDL beauftragt: Alle vom MDL ermittelten Messwerte, die nicht dem vom NB vorgegebenen Turnus entsprechen, werden mit dem Ablesegrund „Zwischenablesung“ an den NB übermittelt (aus Sicht des MDL ist der Lieferantenturnus nicht vom NB vorgegeben). Nur die aufgrund des vom NB vorgegebenen Turnus vom MDL ermittelten Messwerte werden mit dem Ablesegrund „Turnusablesung“ an den NB übermittelt.</p> <p>2. Übermittlung von Messwerten vom NB an den LF</p> <p>Der NB verwendet bei der Übermittlung der Messwerte an den LF den vom MDL an den NB übermittelten Ablesegrund, sofern der Ablesegrund aus Sicht des NB korrekt war.</p>

			Status v. 23.03.2012	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens
--	--	--	-----------------------------	----------------------------------

ABM_017			Veröffentlicht ab 01.12.2011	
WiM			Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)	Mitteilung von Zählerständen zu ableserelevanten Zählwerken durch den MDL	
Kap. C.3 S. 71 Schritt 4b			Problemerkklärung/	Laut MSCONS-MIG sind immer alle ableserelevanten Zählwerke eines Zählers im Zusammenhang (LIN+1' ... LIN+2' ...) zu übertragen. Wie ist dieses als MDL zu versenden, falls nur für ein Zählwerk ein Zählerstand verfügbar ist (Beispiel: Bei einer Ablesung per Ablesekarte kommt es immer wieder vor, dass der Kunde nur ein Zählwerk abliest)?
			Regelungslücke	
			Lösung	<p>In der MSCONS sind die Messwerte beider Zählwerke zu übermitteln.</p> <p>Der Messwert des ausgelesenen Zählwerks hat den Status „wahr“. Für das nicht ausgelesene Zählwerk ist ein Messwert mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ oder „Vorschlagswert“ zu bilden.</p> <p>Der MDL ist jedoch grundsätzlich verpflichtet, für alle abrechnungsrelevanten Zählwerke wahre Werte zu ermitteln (sofern technisch möglich). Er muss daher weitere Ableseversuche durchführen und nach erfolgreicher Ablesung für beide Zählwerke Messwerte mit dem Status „wahr“ nachsenden.</p>
			Status vom 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Annexprozesse Stammdatenänderung (Messstelle), Geschäftsdatenanfrage, Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

ANX_004	Veröffentlicht ab 01.12.2011
----------------	-------------------------------------

WiM			Stammdatenänderung	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)		
Kap. D.1., S. 74, Prozessschritt 2			Problem- erklärung/	In der WiM ist geregelt: „Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.“ Dieses Feld ist allerdings in der UTILMD-Änderungsmeldung Kapitel 4.6 nicht vorgesehen.
			Regelungslücke	Dies bedeutet, dass Prozessschritt 3 und 4 nicht durchgeführt werden können. D. h. Es ist keine Zustimmung mit Korrektur (Termin) als Antwortkategorie vorgesehen und es ist unklar in welchem Feld der neue Termin mitgegeben werden soll.
			Lösung	Es sind nur Stammdatenänderungen mit fixen Terminen möglich. Der mittlerweile der BNetzA vorliegende BDEW-Stammdatenänderungsprozess berücksichtigt dies bereits.
			Status v. 19.10.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

ANX_005			Veröffentlicht ab 12.08.2011	
WiM			Abrechnungen von Dienstleistungen im Messwesen	
A1 (WiM)	A2 (GELi)	A2 (GPKE)		

Kap. D.3 S. 80 Schritt 1d			Problem-erklärung/ Regelungslücke	Was ist unter Zusatz- bzw. Kontrollablesung zu verstehen? Fallen unter diesen Begriff alle außerturnsmäßigen Ablesungen, die im Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten beschrieben sind? 1. Lieferantenwechsel 2. Lieferbeginn 3. Lieferende 4. Beginn Grund-/Ersatzversorgung 5. Ende Grund-/Ersatzversorgung 6. Zwischenablesung aus sonstigem Grund 7. Kontrollablesung
			Lösung	Unter Zusatzablesung ist die Zwischenablesung aus sonstigem Grund (s. Nr. 6) zu verstehen.
			Status vom 03.08.2011	AFM+E, BDEW, VKU: Konsens

Änderungen der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE)

GPKE_006 / GeLi_004			Veröffentlicht ab 15.07.2011
WiM			Änderung der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE) und zum Beschluss BK7-06-067 (GeLi) Fristen für MSCONS- und INVOIC-Versand
A1 (WiM)	A2 (GeLi)	A2 (GPKE)	
			Problem-erklärung/ Regelungslücke
			In GPKE und GeLi sind die Fristen für MSCONS- und INVOIC-Versand für den NB geregelt. U. a. gilt eine Frist von 10 WT für den Zeitraum zwischen MSCONS- und INVOIC-Versand. Fragestellung: Ist der Termin der Übermittlung der MSCONS des MDL an den NB relevant für die Frist der Übermittlung der INVOIC des NB (Netznutzungsabrechnung) an den LF?

			Lösung	<p>Für die Verarbeitungs- bzw. Terminsteuerung der INVOIC ist nicht die MSCONS des MDL an den NB (WiM), sondern die MSCONS des NB an den Lieferanten (GPKE/GeLi) relevant.</p> <p>Die Frist von 10 WT für den INVOIC-Versand startet somit erst nach Versand der MSCONS des NB an den LF. Somit kann durch eine frühzeitige Bereitstellung von Messwerten durch den MDL beim NB keine Fristverletzung für die Versendung der INVOIC auftreten.</p>
			Status vom 15.07.2011	AFM+E, BDEW, bne, VKU: Konsens

Änderungen der Anlage zum Beschluss BK7-06-067 (GeLi Gas)

Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä001	AU_019		Lösung erfordert WiM-Anpassung durch BNetzA	Hinweis in der Kopfzeile ergänzt	genehmigt
Ä002	AU_019		<p>Prozessschritt 5a:</p> <p>Anmerkungen/Bedingungen: In diesem Fall teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem er den MSBA zur Fortführung von Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).</p> <p>In diesem Fall wird der NB in der Rolle des MSBN (und ggf. MDLN) der Messstelle ab dem auf den vorläufig bestätigten Abmeldetermin folgenden Kalendertag zugeordnet und der MSBA ist ab diesem Zeitpunkt als Dienstleister des NB tätig.</p>	Ergänzende Textanpassung im Prozessschritt 5a zur Sicherstellung der Konsistenz mit dem Textanpassungen in den folgenden Prozessschritten.	genehmigt
Ä003	AU_028	<p>1. NB-Mitteilung über die Stilllegung ...</p> <p>... Hinweis: NB-Mitteilung ist in WiM derzeit nicht geregelt. Ggf. Ergänzung in WiM und Formaten zum 01.04.2012 Lösungsvorschlag: Ggf. Nutzung/Erweiterung des WiM-Prozesses Messstellenänderung zur Initiierung von Punkt 2. (Übergangslösung ab 01.10.2011 formlose Mitteilung außerhalb der EDIFACT-Marktkommunikation)</p>	<p>1. NB-Mitteilung über die Stilllegung ...</p> <p>... Hinweis: Die NB-Mitteilung ist in WiM derzeit nicht geregelt. Ab 01.10.2011 kann daher bis auf Weiteres nur eine formlose Mitteilung außerhalb der EDIFACT-Marktkommunikation (z. B. per Email) gesendet werden.</p> <p>....</p> <p>Vorschlag für eine standardisierte NB-Mitteilung</p>	<p>Konkretisierung bezüglich Übergangslösung außerhalb der WiM</p> <p>Konkretisierung bezüglich Ziellösung im Rahmen der</p>	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
			<p>im Rahmen der WiM-Prozesse</p> <p>Anpassung der WiM-Prozesse ...</p> <p>... in allen sonstigen Fällen: Gewünschter Abmeldetermin:</p>	WiM-Prozessbeschreibung.	
Ä004	AU_030	<p>Hinweis: Da die Abrechnung der Dienstleistung „Fortführung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ gemäß WiM D.3 per INVOIC erfolgen soll, müsste in WiM auch der Beauftragungsprozess zur Weiterverpflichtung geregelt werden. Dieser Beauftragungsprozess müsste (wie bei Geräteübernahme) aus den Prozessschritten Angebotsanfrage, Angebot, Bestellung (entspricht Weiterbeauftragung des NB) und Bestellbestätigung bestehen.</p>	<p>Hinweis: Im Prozess B.4.3 „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“, Prozessschritt 5b teilt der MSBA in der Fortführungsbestätigung an den NB den Preis für die Dienstleistung „Fortführung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ mit. Dieser Preis ist die Grundlage für die Prüfung der INVOIC-Rechnung gemäß WiM D.3 „Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen“.</p>	Konkretisierung der Lösungsbeschreibung	genehmigt
Ä005	B-MSB_003	Die vom NB an den MSB mitzuteilenden Mindestparameter werden über die Muss- und Kann-Felder der UTILMD-Formatbeschreibung festgelegt.	Die vom NB an den MSB mitzuteilenden Mindestparameter werden über die Muss- und Kann-Felder gemäß UTILMD WiM AHB festgelegt.	Konkretisierung der Lösungsbeschreibung	genehmigt
Ä006	B-MSB_014	Es besteht aber der Bedarf, in der nächsten Aktualisierung des UTILMD-Formats ein separates, auswertbares Feld auszuprägen!	<p>Ziellösung:</p> <p>Aktualisierung des UTILMD-Formats zum nächstmöglichen Zeitpunkt (separates, auswertbares Feld).</p>		genehmigt
Ä007	GW-GÜ_012		Lösung erfordert WiM-Anpassung durch BNetzA	Hinweis in der Kopfzeile ergänzt	genehmigt
Ä008	SB_004	<p>Hinweis: Sollte sich in der Praxis Bedarf nach weiteren Qualifiern in der Mitteilung des MSB zum Ergebnis der Störungs-</p>		Hinweis in Lösung gelöscht	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
		behebung ergeben, können diese bei EDI@Energy beantragt werden.			
Ä009	ABM_004	Nur zu einer Abrechnung des NB erforderliche Aufträge (GPKE/GeLi-Ereignis) sowie Aufträge mit geändertem Turnus aufgrund §40 (3) EnWG werden vom NB an den MDL (per UTILMD oder ORDERS) weitergeleitet. Weitere Vereinbarungen sind zivilrechtlich zwischen MDL und LF zu regeln (ggf. inkl. Datenaustausch).	Nur zu einer Abrechnung des NB erforderliche Aufträge (GPKE/GeLi-Ereignis) sowie Aufträge mit geändertem Turnus aufgrund §40 (3) EnWG werden vom NB an den MDL (per Stammdatenänderung mittels UTILMD) weitergeleitet. Weitere Vereinbarungen sind zivilrechtlich zwischen MDL und LF zu regeln (ggf. inkl. Datenaustausch). Außerturnusmäßige Ablesungen sind per ORDERS anzufordern.	Konkretisierung der Lösungsbeschreibung	genehmigt
Ä010	ABM_005	(siehe auch Foliensatz „Status- und Zusatzinformationen zu Messwerten“, Seite 5)	(siehe auch unter www.bdew.de : Foliensatz „Status- und Zusatzinformationen zu Messwerten“, Seite 5)	Ergänzung des Hinweises auf Veröffentlichung im Internet	genehmigt
Ä011	AU_009		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	Umsetzungsfrage nach Einführungstermin WiM nicht mehr relevant.	genehmigt
Ä012	AU_019		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	WiM-Anpassung gemäß Lösungsvorschlag (BK6-11-150)	genehmigt
Ä013	B-MSB_014		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	Formatfrage (an Forum Datenformate übergeben)	genehmigt
Ä014	GW-GÜ_004		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	WiM-Anpassung gemäß Lösungsvorschlag (BK6-11-150)	genehmigt
Ä015	GW-GÜ_012		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	WiM-Anpassung gemäß Lösungsvorschlag (BK6-11-150)	genehmigt
Ä016	E-MDL_001		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Dezember 2011 gestrichen.	WiM-Anpassung gemäß Lösungsvorschlag (BK6-11-150)	genehmigt
Ä017	AU_028	Übertragungsformat : UTILMD	gestrichen	Format wird bei Bedarf durch EDI@Energy festgelegt	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä018	E-MSB_006	Übertragungsformat noch festzulegen	gestrichen	Format wird bei Bedarf durch EDI@Energy festgelegt	genehmigt
Ä019	Deckblatt		Anpassung Deckblatt	Löschung der Umsetzungsfragen mit Anpassungsbedarf an WiM	genehmigt
Ä020		...im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers stehen.	...im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers oder des Anschlussnehmers stehen	Fehlerkorrektur	genehmigt
Ä021	AU_028		Ziellösung gestrichen ab Stand 01. Juni 2012	Löschung der Teilfrage/-antwort mit Anpassungsbedarf an WiM	genehmigt
Ä022	E-MSB_006		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Juni 2012 gestrichen	Löschung der Umsetzungsfrage mit Anpassungsbedarf an WiM	genehmigt
Ä023	E-MSB_007		Umsetzungsfrage ab Stand 01. Juni 2012 gestrichen	Löschung der Umsetzungsfrage mit Anpassungsbedarf an WiM	genehmigt
Ä024	E-MSB_008		Ziellösung (Frage/Antwort 2) gestrichen ab Stand 01. Juni 2012	Löschung der Teilfrage/-antwort mit Anpassungsbedarf an WiM	genehmigt
Ä025	GW-GÜ_013	Zählertafeln	Zählertafeln (auch Zählerwechselfel genannt) Aufnahme eines Hinweises zu „Zählerwechselfel“	Fehlerkorrektur	genehmigt